

# Die Refugee Law Clinics in Deutschland

Innovative Projekte ehrenamtlicher Rechtsberatung im Migrationsrecht



Eine empirische Studie von



# Editorial

## REDAKTION

Simon Herker, Vorstandsmitglied

## GESTALTUNG

Steffi Sommer

---

V.i.S.d.P.

## CO-VORSITZENDE DES VORSTANDS

Katrin Sass

## CO-VORSITZENDER DES VORSTANDS

Jan Haas

© 2019 by Refugee Law Clinics Deutschland e.V.

## DANKSAGUNG

*Wir danken allen beteiligten RLCs für ihre Teilnahme an dieser Studie!  
Inhaltliche Anmerkungen werden an <wis-  
sensmanagement[at]rlc-deutschland.de>  
gerne entgegen genommen.*

---

## FÖRDERUNG



# Inhalt

## **EINLEITUNG**

Das Konzept der „Clinical Legal Education“	1
Rechtsberatung für Geflüchtete	2
IST-Zahlen zu Asyl in Deutschland und ihre Bedeutung für RLCs	2

## **EMPIRISCHE STUDIE**

Methodik	4
Ergebnisse	5
<b>Struktur und Aufbau der RLCs</b>	<b>5</b>
<i>Gründungsdaten</i>	5
<i>Organisationsform</i>	5
<i>Anteil beteiligter Personen an Aufbau und Organisation</i>	6
<i>Regelmäßige Organisationstreffen</i>	6
<i>Tätigkeitsbereiche</i>	6
<i>Kooperationspartner</i>	7
<i>Finanzbedarf</i>	8
<i>Finanzquellen</i>	9

<i>Mediennutzung</i>	10
<i>Erwartungen an den Bundesverband</i>	10

## **Rechtsberatung 11**

<i>Art des Angebots</i>	11
<i>Themen der Rechtsberatung</i>	12
<i>Umfang der Beratungsleistung</i>	13
<i>Ablauf der Beratung</i>	13
<i>Regelmäßigkeit des Angebots</i>	13
<i>Datenschutz</i>	14
<i>Monatliches Fallaufkommen</i>	14
<i>Anzahl aktiver Berater*innen</i>	15
<i>Anzahl der Berater*innen in der Beratung</i>	16
<i>Einbindung von Volljurist*innen in die Beratung</i>	16

## **Aus- und Fortbildung 18**

<i>Qualifikation der Teilnehmenden</i>	18
<i>Anzahl der Teilnehmenden</i>	19
<i>Qualifizierung der Teilnehmenden</i>	19
<i>Inhalte der Lehre</i>	20
<i>Lehrmethoden</i>	26
<i>Dozent*innen</i>	26
<i>Leistungskontrollen</i>	26
<i>Fortbildung der Berater*innen</i>	27
<i>Reflektionsangebote</i>	28
<i>Weitere Unterstützungsangebote für Berater*innen</i>	28

<i>Teambuilding</i>	28
<b>Sprachmittlung</b>	<b>29</b>
<i>Einsatz von Sprachmittler*innen</i>	29
<i>Angebote für Sprachmittler*innen</i>	29

## **AUSBLICK**

Ziele von Refugee Law Clinics	31
Zielgruppen	32
<b>Geflüchtete in Deutschland</b>	<b>32</b>
<b>Studierende</b>	<b>32</b>
<b>Universitäten</b>	<b>32</b>
<b>NGOs und ehrenamtliche Berater*innen</b>	<b>32</b>

## **ANHANG**

Endnoten	33
Fragebogen	34

# Einleitung

Die Erfahrungen von mehr als 1.000 Berater\*innen in aktuell 39 Refugee Law Clinics (RLCs) zeigen: der deutsche Staat lässt bei der Gewährung rechtsstaatlicher Fairness für sozial benachteiligte Gruppierungen Leerstellen offen. Geflüchtete und Migrant\*innen sehen sich, wie allgemein wirtschaftlich Benachteiligte in Deutschland, großen Schwierigkeiten dabei gegenüber, ihre individuellen Rechte durchzusetzen. Der in vielen Bereichen starke deutsche Rechtsstaat ist in der Gewährung rechtsstaatlicher Fairness für Geflüchtete und andere soziale benachteiligte Gruppierungen vergleichsweise schwach.

Dieser Leerstelle setzen RLCs in Deutschland ihr Engagement entgegen. Diese führen Ausbildungsprogramme durch, meist im Flüchtlings- und/oder Aufenthaltsrecht. Die ausgebildeten und weiterhin strukturell und fachlich unterstützten BeraterInnen bieten Menschen einen niedrigschwelligen, kostenlosen Zugang zu Rechtsberatung. In ihrer Arbeit folgen sie dem Credo der rechtsstaatlichen Fairness im Umgang mit allen Menschen.

Innerhalb von nur zehn Jahren ist die Idee der RLC weit in die deutschen Universitäten vorgedrungen. Kaum ein Universitätsstandort mit rechtswissenschaftlicher Fakultät fehlt noch auf der Karte existierender RLCs. Auf den seit 2014 stattfindenden bundesweiten und seit 2017 auch regionalen Vernetzungstreffen zeigt sich der große Wunsch nach Austausch, gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit. Regelmäßig wird sich darüber informiert, wie die jeweilige praktische Ausgestaltung in anderen Städten aussieht und wie mit unterschiedlichen Herausforderungen umgegangen werden kann. Diese Gesprächsrunden wurden für diese Studie zum Anlass genommen, die Strukturen der RLCs umfassend zu betrachten und zu analysieren. Die Studie soll neueren und bewährteren RLCs einen Überblick über das vielfältige Netzwerk bieten und an mancher Stelle vielleicht Inspiration für neue Anstöße liefern. Kernfragen während

der Untersuchung waren:

- Wie sind RLCs aufgebaut?
- Welche Beratungsangebote bieten sie?
- Welche Aus- und Fortbildungsprogramme bieten RLCs für Berater\*innen und Sprachmittler\*innen?

## I. Das Konzept der „Clinical Legal Education“

Die Idee der „Law Clinics“ entstammt dem angloamerikanischen Rechtsraum und ist seit einer Gesetzesänderung 2008 auch in Deutschland umsetzbar. Das Konzept sieht die Rechtsberatung durch Studierende vor, auf welche diese anhand einer fachspezifischen Ausbildung unter Anleitung von Volljurist\*innen vorbereitet werden. Mittlerweile betätigen sich Law Clinics mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung auch an vielen Universitäten in Deutschland und Europa – insbesondere, um ein Angebot speziell für ökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Studierende profitieren dabei davon, dass sie schon während des Studiums praxisorientierte Kenntnisse in einem Spezialgebiet erwerben und diese, z.B. im Rahmen von Sprechstunden oder bei der Betreuung eines Mandats, unter der Anleitung durch Volljurist\*innen anwenden können.

Bei den RLCs vermittelt ein internes Ausbildungsprogramm die nötigen Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht – einem Rechtsgebiet, das in der aktuellen universitären Ausbildung noch einen Nischenplatz besetzt. Die praktische Anwendung dieser Spezialkenntnisse beinhaltet bei RLCs vor allem auch die Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren, das Durchführen von Länderrecherchen oder die Weitervermittlung von Mandant\*innen an andere geeignete Beratungsstellen.

## II. Rechtsberatung für Geflüchtete

Geflüchtete sind in Deutschland im Asylverfahren besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Dem dadurch bedingten hohen Beratungsaufwand für Geflüchtete steht in Deutschland allerdings ein Defizit an professionellen Rechtsberatungsleistungen gegenüber. Sprachbarrieren und eine Unkenntnis des deutschen Rechtssystems führen dazu, dass Geflüchtete ihre Rechte oft nicht durchsetzen können. Gerade für Menschen, denen der Zugang zu professioneller Rechtshilfe z.B. auch aus finanziellen Gründen versperrt ist, ist eine kostenlose und niedrigschwellige Beratung von hoher Qualität essentiell.

Vor diesem Hintergrund spezialisieren sich viele Law Clinics in Deutschland auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht beziehungsweise damit eng zusammenhängende Fragen z.B. im Sozialrecht. Mit ihrer Arbeit leisten sie so – insbesondere angesichts der aktuellen globalen und europäischen Fluchtbewegungen – einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag für die (rechtliche) Integration von Geflüchteten und Migrant\*innen.

In RLCs bieten entsprechend ausgebildete und supervidierte Studierende und Ehrenamtliche pro bono Rechtsberatung im Asyl- und Aufenthaltsrecht an. Durch ihren innovativen, pragmatischen und lösungsorientierten Ansatz stärken RLCs das Thema „soziale Gerechtigkeit“ in der juristischen Ausbildung – aber auch als Ziel von Migrations- und Integrationspolitik.

## III. Ist-Zahlen zu Asyl in Deutschland und ihre Bedeutung für RLCs

Die Asylantragszahlen sind seit 2017 die Asylantragszahlen rückläufig. Zum Stichtag 31.12.2018 lebten 296 060 Personen mit einer

Aufenthaltsgestattung in Deutschland, befinden sich demnach also im Asylverfahren. Dies ist ohne Zweifel weiterhin ein hohes Niveau, das den individuellen Zugang zu professioneller Rechtsberatung und -hilfe erschwert. Es gibt also weiterhin einen anhaltenden Bedarf an kompetenter Unterstützung und Beratung im Asylverfahren.<sup>1</sup>

Im Asylverfahren sind Erläuterungen zum und Vorbereitungen auf das Verfahren sowie zu Rechten und Pflichten der Geflüchteten unerlässlich. Verfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen wurden vielerorts allerdings derart beschleunigt, dass eine Kontaktaufnahme der Asylantragsteller\*innen mit RLCs – insbesondere, wenn die Erstaufnahmeeinrichtungen geografisch weit entfernt sind – erst nach der Anhörung erfolgt.<sup>2</sup> Wird keine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung gewährt, wie sie im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, ist eine dauerhafte Isolierung von Schutzsuchenden und ein entstehender Mangel an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen einschließlich des Verlusts des effektiven Zugangs zum Recht zu befürchten.<sup>3</sup>

Seit Ende 2015 stieg die Zahl der anhängigen Gerichtsverfahren von knapp 60.000 Verfahren (31. Dezember 2015) auf über knapp 160.000 Verfahren (31. Dezember 2016) bis zu knapp 372.500 Verfahren (31. Dezember 2017).<sup>4</sup> Zum 31. Dezember 2018 waren 310.959 Gerichtsverfahren anhängig.<sup>5</sup> In der Arbeit der RLCs vor Ort ist somit neben der Vorbereitung auf Anhörungen auch die Vorbereitung auf Gerichtsverhandlungen immer wichtigerer Bestandteil der Beratung geworden. RLC-Berater\*innen erläutern Geflüchteten beispielsweise das Gerichtsverfahren, bereiten in Kooperation mit Anwält\*innen Sachverhalte für die Erstellung von Klageanträgen auf und unterstützen bei der Beschaffung fehlender Dokumente.

Änderungen der Verwaltungspraxis, der Rechtsprechung oder sogar der Gesetze verändern regelmäßig die tägliche Arbeit von RLCs und ihre Beratungsschwerpunkte. Dominante Themen in den Bera-

tungen sind beispielsweise seit 2016 Fragen zur Familienzusammenführung oder seit 2018 zu Einladungen zu Gesprächen beim BAMF, die der Prüfung von möglichen Widerrufsgründen dienen (nunmehr gemäß § 73 Abs. 3a AsylG) rechtlich verbindlich).<sup>6</sup> Ebenso könnte der geplante verstärkte Einsatz der Abschiebungshaft – je nach Standort – auch das Arbeitsfeld von RLCs erweitern.

Über diese Themen hinaus sind RLC-Berater\*innen auch in allen anderen Stationen des Asylverfahrens und oft auch darüber hinaus Ansprechpartner\*innen für Geflüchtete, also etwa im Zusammenhang mit Rechten, Pflichten und Verboten während und nach dem Asylverfahren, mit Resettlement und mit aufenthaltsrechtlichen (Verfestigungs-)Möglichkeiten.

# Empirische Studie

## I. Methodik

Zwischen Dezember 2017 und Juli 2018 wurden die dem Autoren bekannten Refugee Law Clinics in Deutschland um die jeweils einmalige Beantwortung eines Fragebogens gebeten. Dieser umfasste Fragen zu den Aspekten 1) Aufbau und Struktur, 2) Rechtsberatungsangebot, 3) Aus- und Fortbildung der BeraterInnen sowie 4) Aus- und Fortbildung der SprachmittlerInnen. Zur Beantwortung standen freie Textfelder zur Verfügung. Im Anschluss wurden die VertreterInnen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, um ein etwa einstündiges Telefoninterview zur Ergänzung und zum besseren Verständnis der vorliegenden Antworten gebeten.

Insgesamt beteiligten sich 27 RLCs am Fragebogen (n=27). In 26 Fällen wurde ein Telefoninterview durchgeführt. In lediglich einem Fall kam also kein Termin für ein Telefoninterview zustande. Dem Autoren sind 12 weitere RLC-(ähnliche) Projekte bekannt, die entweder nicht am Fragebogen teilnahmen oder sich zum Zeitpunkt der Befragung selbst noch im Aufbau befanden und deshalb nicht kontaktiert wurden. Von 39 RLC-Projekten nahmen also 69 % am Fragebogen teil.

### Übersicht über alle dem Autoren bekannten RLC-Projekte

Fett gedruckt sind die Namen der am Fragebogen beteiligten Projekte, deren Angaben also in diese Studie einfließen.

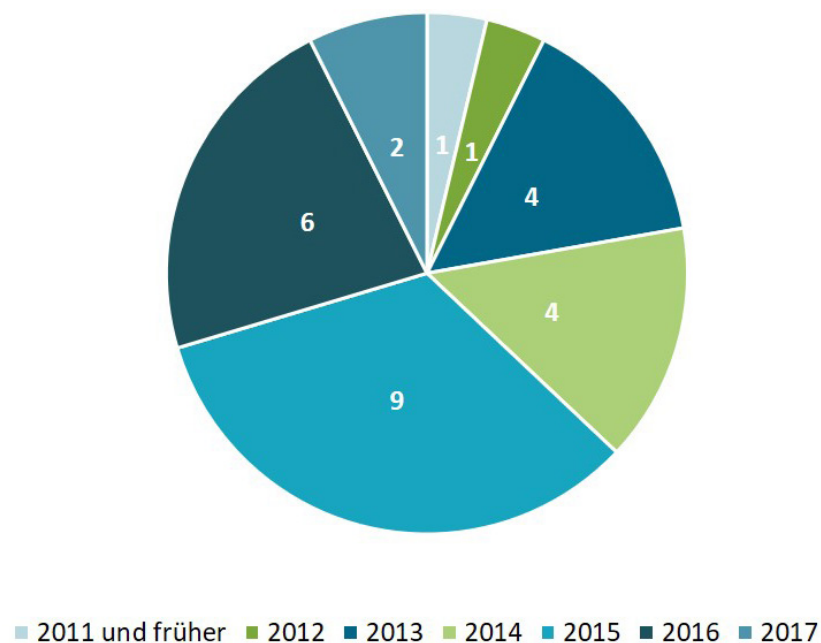
- **Refugee law clinics abroad e.V.** (neuer Name: Equal Rights Beyond Borders)
- **Law Clinic Augsburg**
- Refugee Law Clinic Bayreuth
- **Refugee Law Clinic Berlin e.V.**
- Refugee Law Clinic Bochum e.V.
- Refugee Law Clinic Coburg
- **Legal Clinic Dortmund e.V.**
- Refugee Law Clinic Dresden
- **Refugee Law Clinic Düsseldorf e.V.**
- Refugee Law Clinic Erlangen-Nürnberg
- **Goethe-Universität Law Clinic, Frankfurt a.M.**
- **Refugee Law Clinic Freiburg e.V.**
- Law Clinic Migrationsrecht der Hochschule Fulda
- **Refugee Law Clinic Gießen**
- **Refugee Law Clinic Göttingen e.V.**
- **ParaGreif e.V., Greifswald**
- Praxisprojekt Migrationsrecht der Universität Halle-Wittenberg
- **Law Clinic an der Bucerius Law School, Hamburg**
- **Refugee Law Clinic Hamburg**
- **Refugee Law Clinic Hannover e.V.**
- **Pro Bono Heidelberg - Studentische Rechtsberatung e.V.**
- **Refugee Law Clinic Jena e.V.**
- **Refugee Law Clinic Kiel e.V.**
- **Refugee Law Clinic Cologne e.V.**
- Refugee Law Clinic Konstanz
- Refugee Law Clinic Leipzig e.V.
- **Refugee Law Clinic Mainz e.V.**
- **Pro Bono Mannheim e.V.**
- **Refugee Law Clinic Munich e.V.**
- **Refugee Law Clinic Osnabrück e.V.**
- **Refugee Law Clinic des Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.**
- **Law Clinic für Integrationsrecht Universität Potsdam**
- **Refugee Law Clinic Regensburg (Teil des Legal Leverage Platform e.V.)**
- **Law Clinic Rostock for public and international law**
- Refugee Law Clinic Saarbrücken
- Refugee Law Clinic Siegen
- **Law & Legal e.V. (RLC Tübingen)**
- **Refugee Law Clinic Trier e.V.**
- **Refugee Law Clinic Würzburg e.V.**

## II. Ergebnisse

### 1. Struktur und Aufbau der RLCs

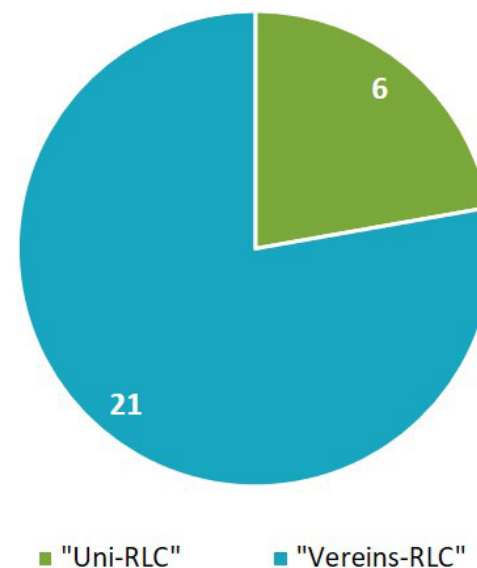
#### a. Gründungsdaten

Nach Gründung der ersten Refugee Law Clinic in Gießen im Jahr 2008 entstanden nach und nach weitere RLC-Projekte. Aufgrund zunehmender Bekanntheit des Konzepts und mutmaßlich auch beeinflusst durch den Langen Sommer der Migration im Jahr 2015 gründeten sich neun und 2016 weitere sechs RLCs, also die absolute Mehrheit der 27 an der Studie involvierten RLCs.



#### b. Organisationsform

Klassischerweise werden „Vereins-RLCs“ von „Uni-RLCs“ abgegrenzt. 21 (78 %) der befragten RLCs sind in einem Verein organisiert, 6 (22 %) verstehen sich eher als Projekt einer Universität bzw. Fakultät.



Diese Auftrennung zwischen „Vereins“- und „Uni“-RLCs ist allerdings, wie sich während der Studie herauskristallisierte, unzureichend schematisch. Zunächst einmal sind alle RLCs in einem universitären Kontext entstanden. „Vereins-RLCs“ beziehungsweise damit verbundene Hochschulgruppen profitieren oft wesentlich von einer universitären Unterstützung, sei es über die Zurverfügungstellung von Räumen für Treffen, Veranstaltungen oder Beratungen, sei es über das Curricu-

lum der Universität, das BeraterInnen zur Aus- und Fortbildung nutzen. Zudem kommt das schematische Modell an eine Grenzen, wenn ein\*e Hochschulprofessor\*in und andere Universitätsangehörige maßgeblich an der Vereinsgründung und -gestaltung beteiligt sind und weil wiederum in vielen „Uni-RLCs“ die studentische Initiative wesentlich auch für die programmatische Ausgestaltung des Aus- und Fortbildungsangebots ist.

In folgendem Schaubild könnten sich die RLC-Projekte mutmaßlich in sehr unterschiedlichen Ausprägungen in einem auch Entwicklungen und Änderungen unterworfenen (Kooperations-)Verhältnis zu Universitäten einordnen. Das Ergebnis wäre möglicherweise aussagekräftiger als die schematische Trennung zwischen „Uni“- und „Vereins“-RLC.



### c. Anteil beteiligter Personen an Aufbau und Organisation

In den Aufbau und die organisatorischen Arbeiten einer RLC sind nach eigenen Angaben zwischen 6 bis etwa 30 Personen eingebunden. Bei drei fehlenden Antworten geben 15 RLCs (63 %) eine Gruppengröße zwischen 10 und 20 Beteiligten an. Nur vier RLCs (17 %) geben eine Personenanzahl unter 10 an. Damit wird deutlich, dass RLCs organisationsintensive Gruppen-Projekte sind.

16 RLCs (59 %) werden dabei von bezahltem Personal unterstützt, überwiegend Wissenschaftlichen oder (vor allem) Studenti-

schen Hilfskräften. Die restlichen 11 RLCs (41 %) sind vollständig ehrenamtlich organisiert.

### d. Regelmäßige Organisationstreffen

Der oben angesprochene Organisationsaufwand spiegelt sich auch in der Regelmäßigkeit gemeinsamer Arbeitstreffen. Sechs RLCs (26 %; von vier RLCs keine Angabe) geben an, wöchentlich Treffen zur gemeinsamen Besprechung organisatorischer Themen durchzuführen. 12 RLCs (52 %) führen diese Treffen alle zwei Wochen durch. Somit treffen sich die Organisationsteams in 78 % der RLCs mehrmals im Monat. In vielen RLCs treffen sich je nach Bedarf zudem thematische Arbeitsgruppen. Einige RLCs führen zusätzlich regelmäßig ein Plenum durch, in dem neben den Beteiligten aus der Organisation zum Beispiel auch einfache Vereinsmitglieder, Berater\*innen oder Dolmetschende teilnehmen können. In den Vereins-RLCs ist noch die jährliche Mitgliederversammlung obligatorisch.

### e. Tätigkeitsbereiche

Nach festen Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereichen innerhalb der Organisation befragt, antworten die RLCs mit diversen Aufgaben, die je nach Aufstellung der jeweiligen RLC unterschiedlich zugeordnet und verteilt werden. Folgende Tätigkeitsbereiche gibt es demnach in RLCs:

- Koordination der Beratung und der Beratungsfälle
- Aus- und Fortbildung
- Fundraising und Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationen/Netzwerk/Beirat
- Vorstand bzw. allgemeine Organisation und Administration

- Veranstaltungen
- IT
- Koordination der Sprachmittlung
- Mitgliederbetreuung
- Datenschutz
- Supervision
- Personal
- Wissens- und Qualitätsmanagement
- Fachliches/Wissenschaftliches/Herkunftsländerressort
- Soziale Veranstaltungen/Teambuilding
- Publikationen
- Workshops von RLC'ler\*innen für Externe
- Projektentwicklung
- Marketing

#### f. Kooperationspartner

RLCs sind auf lokale Kooperationen angewiesen und angelegt. Sehr plastisch wird dies dargestellt durch eine Selbstbeschreibung der RLC Berlin auf der UN Together Konferenz im Januar 2018. Die RLC Berlin versteht sich demnach als Hub, als ein Knotenpunkt, an dem Studierende, RechtsanwältInnen, Universitäten und Geflüchtete zusammenkommen um ein erfolgreiches Ausbildungs- und Beratungsprogramm zu gewährleisten:

*“The Refugee Law Clinic Berlin integrates the specific capacities and needs of four different actors under one roof. The initiative is carried by students of law and social sciences, who are able to invest time and dedication in running the daily business and providing legal aid to refugees. They are trained and supervised by qualified lawyers, who draw on*

*their expertise within the field of migration law. At the same time, the university contributes by providing their facilities and administrative infrastructure, through which also government funding can be more easily procured. Ultimately, refugees and students both benefit. One from the transfer of knowledge regarding their legal situation and the other from being exposed to the practice of law. The Berlin Model for Legal Clinics thus represents a blueprint for the creation of a hub that merges the specific capacities which students, lawyers, refugees and educational institutions can bring to the table.”<sup>7</sup>*

Die Zusammenarbeit mit Volljurist\*innen ist für RLCs unabdingbar. §6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erfordert, dass unentgeltliche Rechtsberatung von Volljurist\*innen angeleitet oder durchgeführt werden muss. Die Anleitung erfordert eine am Beratungsgegenstand orientierte Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Dementsprechend arbeiten alle RLCs mit Volljurist\*innen vor allem aus Anwalt- und/oder Richterschaft zusammen, die in der Regel als „Beirat“ die RLC-Projekte unterstützen. Dabei kann es sich formal um ein Vereinsorgan handeln oder informell um eine Kontaktliste. Eine wesentliche Funktion der Beiratsmitglieder ist dann oft die Unterstützung und das Bereitstehen bei Fragen aus und in der Beratungspraxis.

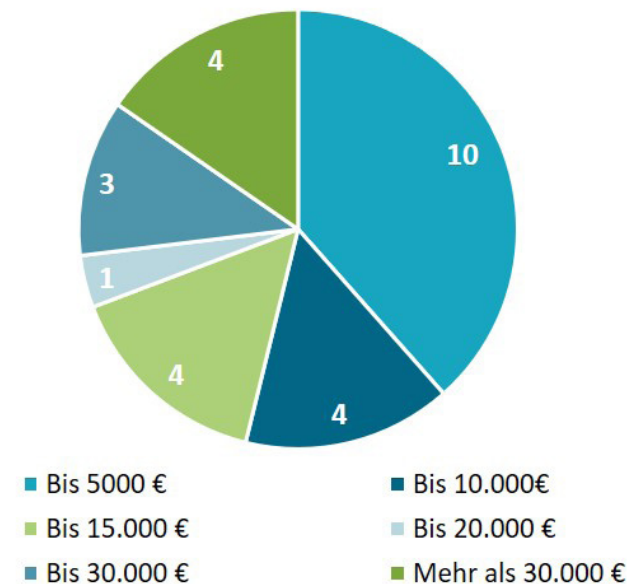
Als weitere lokale Kooperationspartner neben Universitäten und Volljurist\*innen geben RLCs noch folgende Institutionen und Organisationen an:

- Vereine/Netzwerke für Flüchtlingshilfe und Flüchtlingsinitiativen (16 = 59 %)

- Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden (15 = 56 %)
- Beratungs- und Hilfsstellen anderer Vereine (13 = 48 %)
- Landes-Flüchtlingsräte (7 = 26 %)
- Stadt/Kommune (6 = 22 %)
- Dolmetsching-Initiativen und -programme (5 = 19 %)
- Studentische Initiativen und studentische Selbstverwaltung (5)
- Vereine/Programme zur medizinischen Unterstützung von Ratsuchenden (4)
- Programme und Vereine für Bildungs- und Arbeitsmarktzugänge (3)
- Vereine/Programme zur psychologischen Unterstützung der BeraterInnen (2)
- Ehrenamtsagenturen (2)
- (Universitäts-)Kliniken (2)
- Forschungsgruppen (1)
- ENCLE – European Network for Clinical Legal Education (1)
- Rechtshilfefonds (1)
- Verein für Antidiskriminierungsarbeit (1)

### g. Finanzbedarf

Die jährlichen Finanzbedarfe der RLC unterscheiden sich enorm von weniger als 5000 € bis mehr als 30.000 €. Dies hängt vor allem von unterschiedlichem Umfang an geleisteter Organisationsarbeit durch bezahlte Stellen und von unterschiedlich umfangreichen Aus-/Fortbildungsprogrammen ab. Die Angaben sind allerdings mit großer Vorsicht zu verwenden: Mehrfach wurden die Kosten für Personal oder für von Universitäten durchgeführte Lehrveranstaltungen nicht in der Berechnung des Finanzbedarfs einkalkuliert.

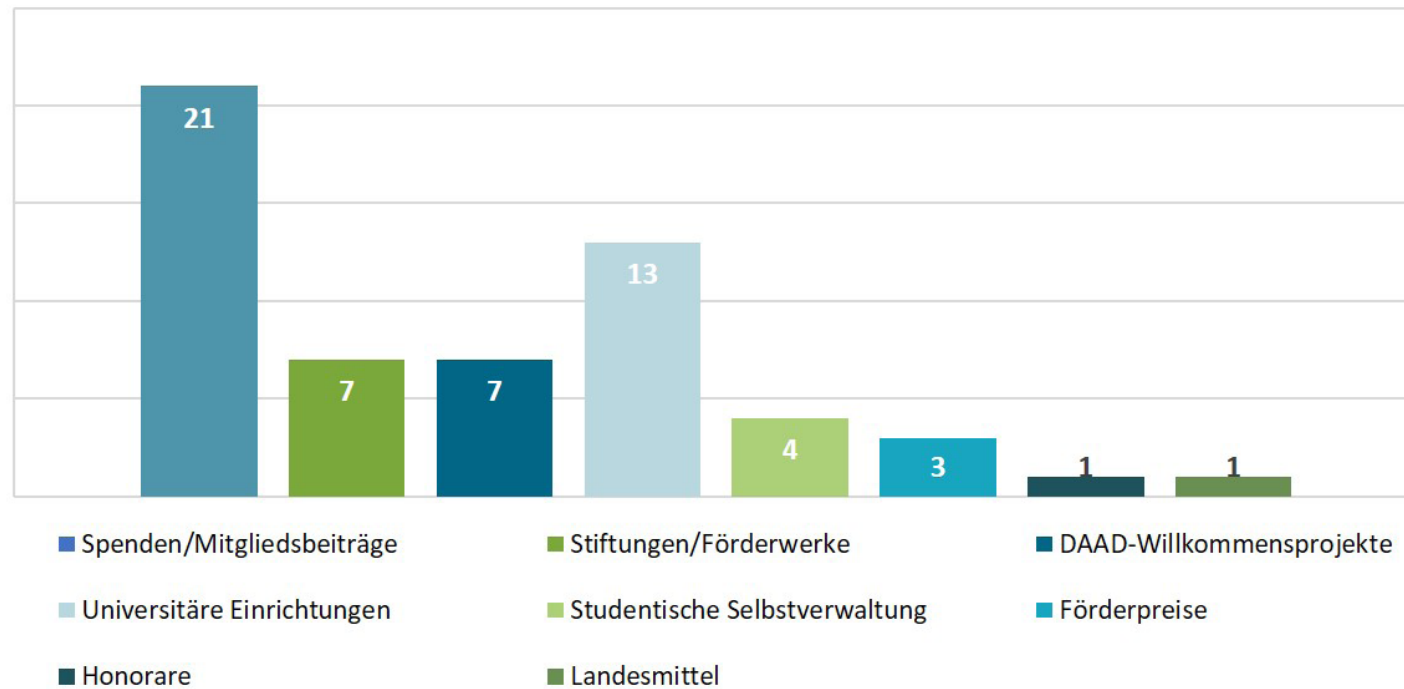


*Achtung! Mehrfach wurden die Kosten für Personal oder für von Universitäten durchgeführte Lehrveranstaltungen nicht in der Berechnung des Finanzbedarfs einkalkuliert.*

### *h. Finanzquellen*

RLCs decken ihren Finanzbedarf durch Mittel aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen (21 mal angegeben), von Stiftungen (6), vom Welcome-Programm des DAAD (7), von der studentischen Selbstverwaltung (3) oder von Förderpreisen (3). Rund die Hälfte der RLCs wird zudem durch universitäre Mittel unterstützt (13), wobei es sich dabei um die Bezahlung von Personal und Lehre oder auch um die Bereitstellung

von Fonds für besondere Lehre handeln kann. Jeweils eine RLC gab als Finanzquelle noch erhaltene Honorare für Schulungen und Landesmittel an.



### *i. Mediennutzung*

RLCs nutzen für ihre Öffentlichkeitsarbeit folgende Medien:

- sozialen Medien im Internet (sehr oft facebook; vereinzelt twitter und Instagram)
- Eigene Homepage
- Lokale Zeitungen und Radiostationen
- E-Mail-Verteiler/Newsletter
- Flyer und Plakate
- Uni-Pressestelle
- Studentische Medien
- Schirmherrschaft

### *j. Erwartungen an den Bundesverband*

Im September 2016 gründeten die lokalen RLCs ihren Bundesverband. Im jährlich stattfindenden Treffen im Tagungshaus der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Weingarten wurde somit das Ziel von Austausch und Zusammenarbeit formal verfestigt.

Laut der Befragung im Rahmen dieser Studie wünschen sich die Mitgliedsorganisation vom Bundesverband der RLCs Folgendes:

- Finanzielle Unterstützung
- Bundesweite und regionale Austausch- und Vernetzungstreffen
- Ein einheitliches Aktenbearbeitungssystem/Intranet
- To-Do-Listen z.B. zur allgemeinen Organisation einer RLC und zur Durchführung einer Beratung
- Ein gemeinsames Wissensmanagement
- Fachliche Unterstützung
- Aufbau von Netzwerken und Kooperationen

- Gemeinsame Lösung für Versicherungsfragen
- Unterstützung für die Anerkennung der Rechtsberatungstätigkeit im Studium
- IT-Support
- Mustervorlagen/Formulare für neue RLC
- Erstellen von Übungsfällen
- Checklisten und Leitfäden für verschiedene Beratungsfelder
- Pool an Dozent\*innen und Supervisor\*innen

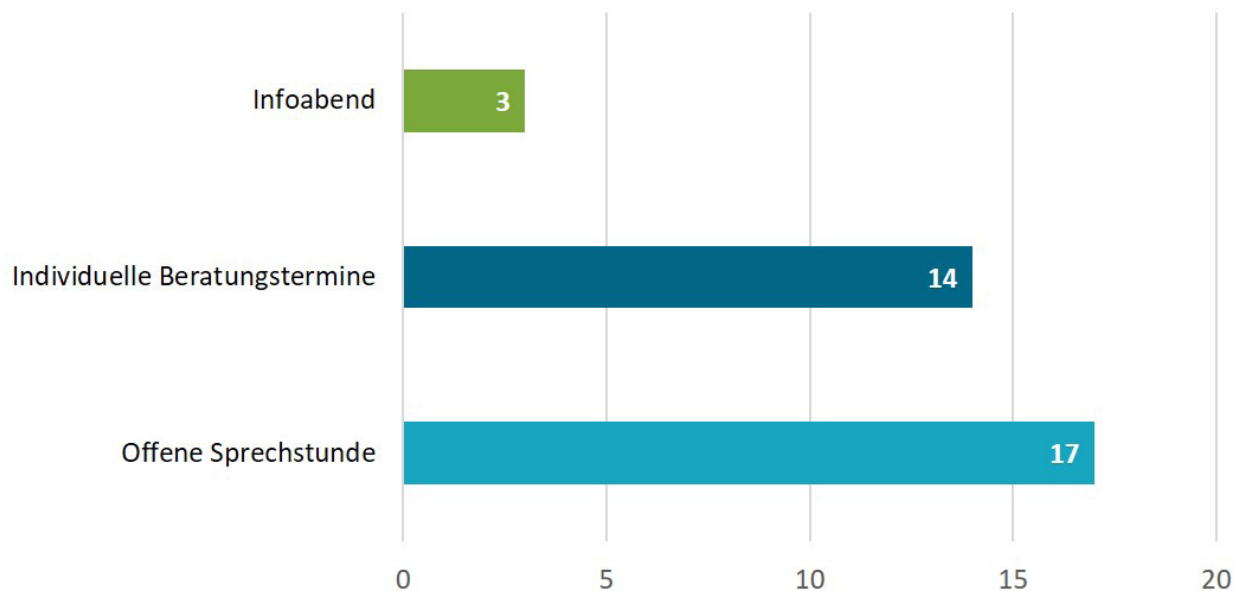
## 2. Rechtsangebot

### a. Art des Angebots

RLCs führen persönliche, individuelle Beratungsgespräche mit Geflüchteten und Migrant\*innen durch. Die meisten RLCs (17) bieten für die Erstgespräche Offene Sprechstunden an, für die keine Anmeldung erforderlich ist. Ein anderer großer Teil von RLCs bietet Erstgespräche nach vorheriger Terminvereinbarung über E-Mail oder ein Homepage-Formular, manchmal für festgelegte regelmäßige Beratungszeiten, an (14). Manche RLCs bieten beides, also sowohl eine Offene Sprechstunde als auch eine individuelle Terminvereinbarung an. Nach Erstgesprächen ergeben sich häufig auch Folgetermine, die zwischen BeraterInnen und Ratsuchenden individuell vereinbart wer-

den. Drei RLCs führen zudem regelmäßige „Infoabende“ durch, also Vorträge für Geflüchtete und MigrantInnen. Andere RLCs machen dies gelegentlich beziehungsweise bei Bedarf.

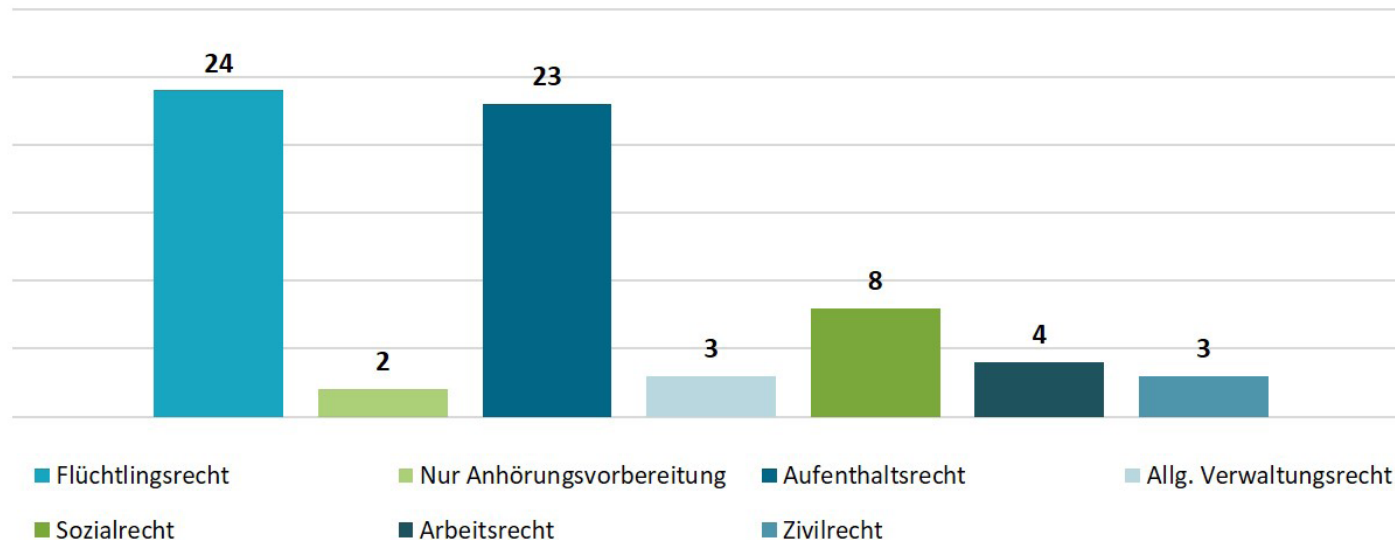
Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass RLCs manchmal auch anderen, etwa öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter\*innen, beispielsweise für Vorträge zur Verfügung stehen. Hier ist Adressat also nicht primär die ratsuchende Person, sondern explizit die Öffentlichkeit beziehungsweise MultiplikatorInnen.



### b. Themen des Rechtsberatung

Fast alle RLCs geben an, im Asyl- und Aufenthaltsrecht zu beraten. Lediglich zwei RLCs bieten ausschließlich Anhörungsvorbereitung und -begleitung für Termine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an. Eine befragte Law Clinic klammert das Asylrecht vollständig aus, konzentriert sich dagegen auf andere Aspekte des Migrationsrechts und verweist Ratsuchende in diesem Rechtsgebiet auf eine benachbarte RLC. Einige RLCs bieten zudem Beratung im Sozial- (8), im Arbeits- (4), im allgemeinen Verwaltungs- (3) und im Zivilrecht (3) an. Hierbei ist in der Regel nicht von einem vollumfänglichen, son-

dern von einem auf Spezialfragen fokussierten Angebot auszugehen. So konzentriert sich die Beratung im Sozialrecht häufig auf das Asylbewerberleistungsgesetz und vielleicht die Sozialgesetzbücher II und XII. RLCs, die das Arbeitsrecht als Beratungsgegenstand angegeben haben, werden damit mutmaßlich vor allem die mit dem Aufenthaltsrecht verbundene Fragen des Zugangs zum Arbeitsmarkt meinen. Als Beispiel einer zivilrechtlichen Frage wurde von einer RLC das Thema Handyvertrags-„Abo-Falle“ benannt.



### *c. Umfang der Rechtsberatung*

Alle RLCs bieten eine rechtliche Aufklärung und Beratung an. Darüber hinausgehende Angebote sind je nach Standort unterschiedlich. Fast alle RLCs unterstützen Ratsuchende zumindest bei der Formulierung von Schriftsätzen an Behörden und teilweise auch an Gerichte (23; 85%). Etwa die Hälfte der RLCs (13) fertigt grundsätzlich keine Schreiben für Gerichtsverfahren an. Innerhalb der verbleibenden Hälfte gibt es insoweit Unterschiede, als dass beispielsweise einige RLCs Unterstützung für Klagebegründungen ausschließen, während andere wiederum sich explizit und ausschließlich auf die Hilfe bei der Formulierung von Klagebegründungen der Ratsuchenden spezialisiert haben. Eine RLC gab an, in Einzelfällen lediglich in sogenannten „Dublin-Fällen“ oder im Fall der „Aufstockungsklage“ (Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei bereits erfolgter Zuerkennung subsidiären Schutzes) zu helfen. Fünf RLCs erklärten ausdrücklich, dass Schriftsätze im Klageverfahren lediglich in Kooperation mit oder für die mandatierten Rechtsanwält\*innen verfasst würden.

Die Beratung durch eine RLC umfasst bereits aus rechtlichen Gründen niemals die Rechtsvertretung vor Gericht. Die Vertretung der Ratsuchenden ist aber im außergerichtlichen Verwaltungsverfahren möglich und wird von mindestens drei RLC ausgeübt. Des Weiteren gaben einige RLCs explizit an, ihre Klient\*innen zu Behörden oder anderen Hilfsangeboten zu begleiten (6).

### *d. Ablauf der Beratung*

Für die Beratung haben fast alle RLCs einen Code of Conduct oder Beratungsleitfaden entwickelt (23; 85 %). An dieser Stelle sei auf das Skript des Bundesverbands „Zur Beratungssituation im Asylverfahren – Ein Skript für die ehrenamtliche und studentische Rechtsberatung

von Geflüchteten“ verwiesen, das einige der üblicherweise auch in den lokalen Beratungsleitfäden enthaltenen Inhalte vermittelt.<sup>8</sup>

Sowohl in ihrer auf Ratsuchende fokussierten Öffentlichkeitsarbeit als auch und vor allem zu Beginn der Beratungsgespräche werden die Ratsuchenden über die Arbeit und Grenzen der RLC-Beratung informiert. Zusätzlich gibt es in den meisten Fällen noch eine schriftliche Beratungsvereinbarung zwischen RLC und Klient\*in (20; 74 %), die meistens ausgefüllt wird, sobald absehbar ist, dass das Anliegen des/der Ratsuchenden sich im Rahmen der RLC-Tätigkeit bewegt.

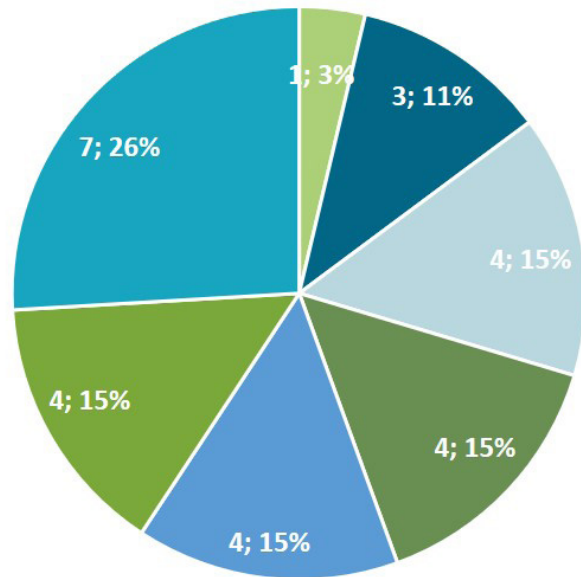
### *e. Regelmäßigkeit des Angebots*

Die RLC Berlin bietet, zum Zeitpunkt der Befragung, 10 Mal in der Woche Sprechstunden von in der Regel 2 Stunden an und damit so häufig wie keine andere RLC in Deutschland. Eine andere RLC bietet fünf Mal in der Woche, also werktäglich, eine Sprechstunde von 2-3 Stunden Dauer an. Es folgen eine weitere RLC mit vier, wiederum eine andere mit drei Sprechstunden pro Woche. Drei RLCs führen zwei Angebote à 2 Stunden pro Woche durch, eine RLC sogar zwei Angebote à 4 Stunden.

Acht RLCs (30 %) geben an, ihr Beratungs- bzw. Informationsangebot wöchentlich durchzuführen. Vier von ihnen bieten zusätzlich nach Vereinbarung weitere Termine an, was bis zu sieben weitere Termine wöchentlich bedeuten kann. Drei dieser acht RLCs haben zudem einen monatlichen Extra-Termin an einem anderen Beratungs-ort als dem der wöchentlichen Veranstaltung. Das Angebot dauert von 1,5 bis zu vier Stunden.

Während vier (15 %) andere RLCs ihr Angebot alle zwei Wochen für zwei Stunden durchführen, geben sieben RLCs (26 %) an, ihr Beratungs- bzw. Informationsangebot nur nach Vereinbarung durchzuführen.

Addiert man lediglich die durchschnittlich festen Beratungszeiten ohne Zusatztermine und nimmt man pro Sprechstunde zwei Stunden Zeitumfang an, ergeben sich daraus wöchentlich insgesamt 80 bzw. im Monat rund 320 Beratungsstunden durch die 20 RLCs.



- 10 Mal/Woche
- 2 Mal/Woche
- Wöchentlich (ggf. + Extratermin)
- nur nach Terminvereinbarung
- 3 - 5 Mal/Woche
- Wöchentlich + nach Vereinbarung
- alle 2 Wochen

#### f. Datenschutz

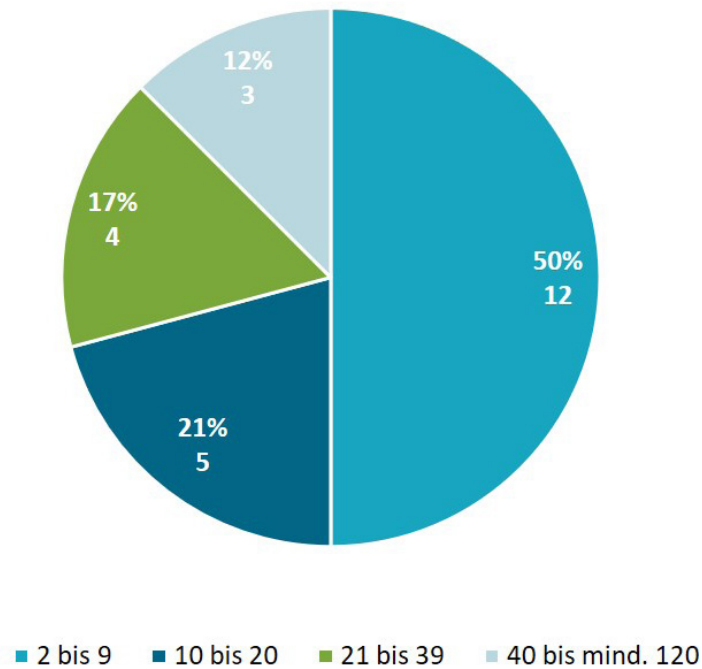
Für den Schutz personenbezogener Daten sowie das Thema Datensicherheit sei auf das vom Bundesverband Anfang 2019 in erster Auflage veröffentlichte Dokument „Datenschutzrecht für Law Clinics – Broschüre mit Rechtsgrundlagen und Mustervorlagen“ verwiesen.<sup>9</sup>

#### g. Monatliches Fallaufkommen

Die Frage nach der durchschnittlichen Anzahl monatlich durchgeführter Beratungen durch RLCs beruht weitestgehend auf Schätzungen. Die RLC Berlin führt monatlich 40 Offene Sprechstunden durch, deren Fälle erst seit Ende 2018 zusammengeführt werden, weshalb in diesem Fall – wie auch von einer weiteren RLC – keine Schätzung vorliegt. Andere RLCs gehen von einem bis vier Fällen pro Sprechstunde aus. Die RLC Osnabrück bot zum Zeitpunkt des Interviews im Dezember 2017 noch keine Beratungsleistung an. Aus den übrigen 24 Angaben von RLCs ergibt sich ein monatliches Fallaufkommen zwischen 488 (Minimal-Angaben) und 553 (Maximal-Angaben). Das bedeutet einen Schnitt von etwa 21 Fällen pro RLC im Monat. Zu berücksichtigen ist noch, dass diese Werte überwiegend den Eingang von Fällen beschrieben. Die tatsächliche Anzahl monatlich bearbeiteter (Alt-) Fälle in RLCs kann deutlich höher sein. Die kleinste Angabe war „2“, die größte „mindestens 140 Beratungen/Monat“ von der RLC in Tübingen, die täglich von Montag bis Freitag je eine Sprechstunde anbietet.

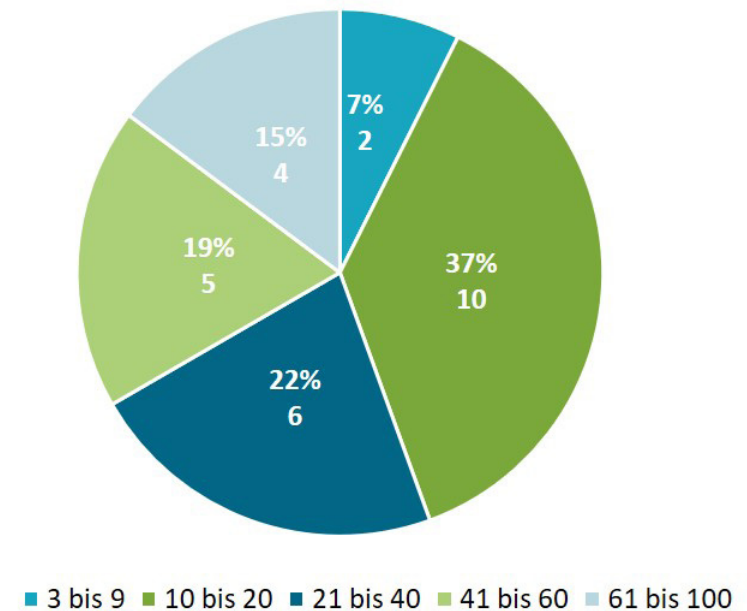
Auffällig ist, dass die Hälfte der RLCs (12) maximal durchschnittlich 9 Fälle bearbeitet, während einige wenige RLCs mit „30-50“, „etwa 80“ und „mindestens 120“ ein vergleichsweise sehr hohes Fallaufkommen haben. Nicht definiert ist, ab wann eine Frage an die RLC als Fall gewertet wird. Die drei „aktivsten“ RLCs agieren jeweils

mit Offenen Sprechstunden. Von den RLCs, die nur mit Terminvereinbarungen arbeiten, geben die zwei „aktivsten“ ein Fallaufkommen von durchschnittlich 25/Monat an.



#### h. Anzahl aktiver Berater\*innen

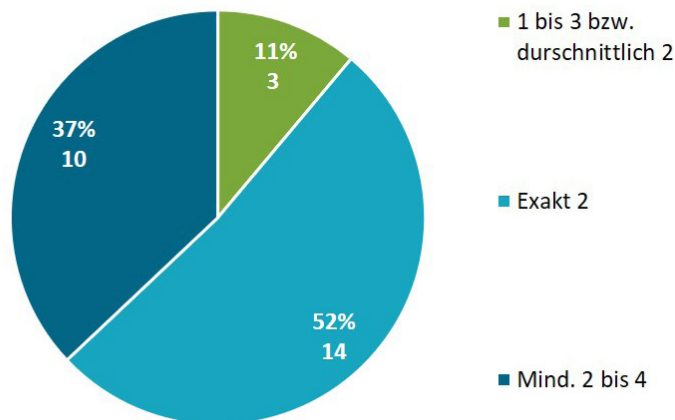
Addiert man die Antworten auf die Frage nach der Anzahl aktiver Berater\*innen, ergibt sich eine Zahl zwischen ca. 901 (Minimal-Angaben) bis ca. 943 (Maximal-Angaben). Durchschnittlich kommen damit etwa aktive 34 Berater\*innen auf eine RLC. Als kleinsten Wert wurde eine Berater\*innen-Anzahl von „ca. 3 – 5“, als höchsten Wert „ca. 100“ angegeben. Der Begriff des/-r aktiven Beraters/-in wurde nicht näher definiert. In etwa 3 von 5 RLCs gibt es zwischen 10 und 40 Berater\*innen. In mehr als einem Drittel der RLCs beraten mehr als 40 Personen.



### i. Anzahl der Berater\*innen in der Beratung

In RLCs gibt es einen Konsens des (Mindestens-)Vier-Augen-Prinzips. Die Hälfte der RLCs (14) beantwortet die Frage nach der Anzahl der während einer Beratung anwesenden Berater\*innen mit „Zwei“. Eine dieser RLCs hat neben zwei anwesenden Berater\*innen auch immer ein oder zwei Protokollant\*innen in der Beratung dabei. In fast allen anderen Fällen kann sich die Zahl auf drei oder sogar vier anwesende Berater\*innen erhöhen, insbesondere um neu Ausgebildete als „Hospitant\*innen“ dabei zu haben (10). In einer dieser RLCs ist die stets anwesende dritte Person ein\*e Rechtsanwält\*in. Lediglich in drei RLCs wurde mit „1–2“, „1–3“ oder „durchschnittlich zwei“ auch ein Wert angegeben, der eine Beratung durch eine Einzelperson nicht ausschließt.

Hinsichtlich der Beratungsteams gibt es zwei unterschiedliche Modelle: Im ersten finden sich für jeden Fall immer wieder neue Beratungsteams. Im zweiten gibt es feste 2'er-Teams, die immer und nur zusammen Beratungsleistungen anbieten.



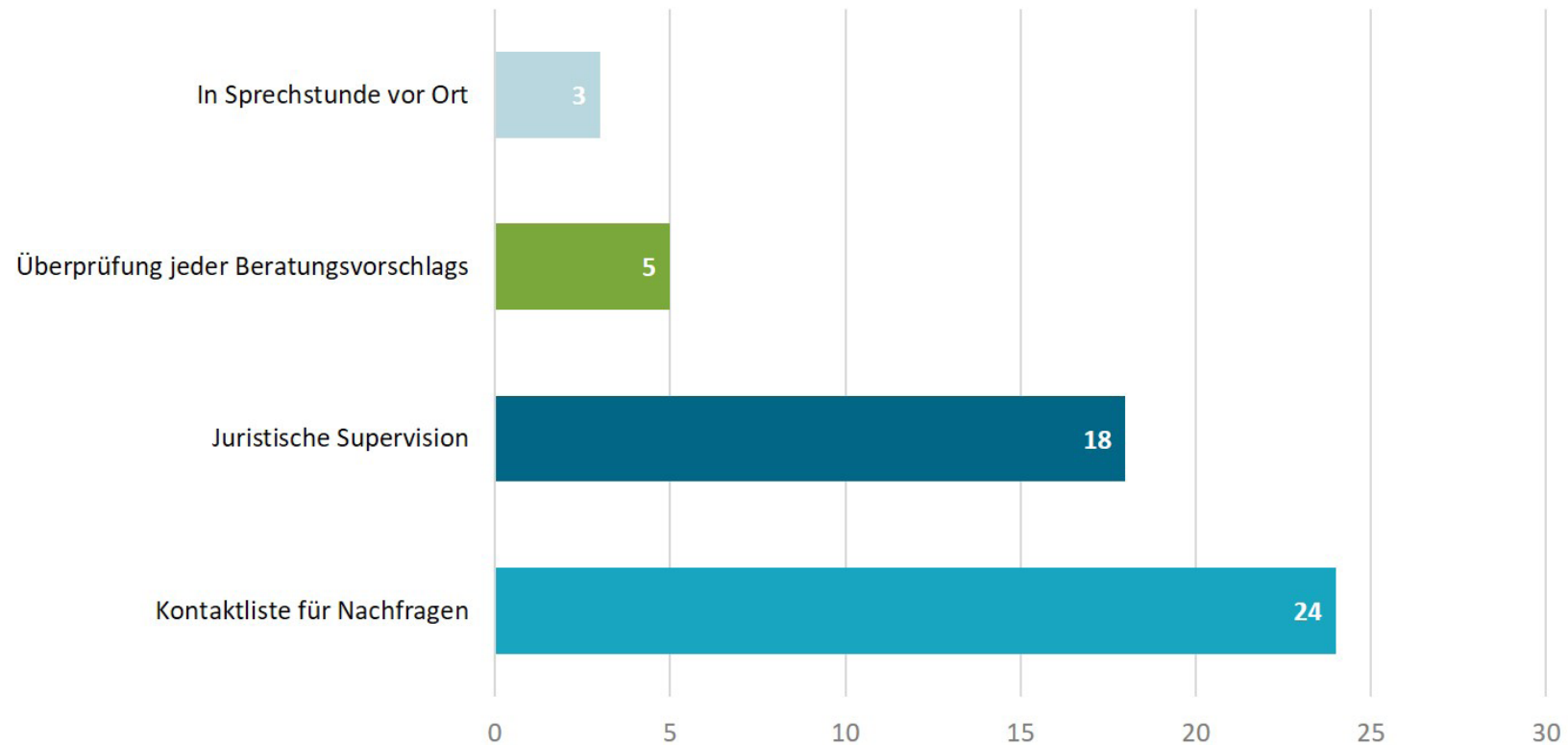
### j. Einbindung von Volljurist\*innen in die Beratungsfälle

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 RDG erfordert die unentgeltliche Rechtsberatung zumindest die Anleitung ebenjener durch Volljurist\*innen. Satz 2 definiert die Anleitung als „eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“ Die Einweisung und Fortbildung der RLC-Berater\*innen wird an späterer Stelle dieser Studie thematisiert. Bei der Einbindung von Volljurist\*innen in die konkreten Beratungsfälle geht es um die „Mitwirkung (...), soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“ Zunächst einmal versuchen RLCs die Erforderlichkeit der Mitwirkung von Volljurist\*innen zu minimieren, vor allem über die Begrenzung des Umfangs der Rechtsberatung (siehe „Umfang der Beratungsleistung“). Alle RLCs verfügen ferner über ein Beratungskonzept, das Volljurist\*innen mit einschließt.

Alle RLCs ermöglichen es ihren Berater\*innen, mit Volljurist\*innen Kontakt aufzunehmen, um Fragen zu ihren konkreten Fällen zu stellen. Klassischerweise verfügen RLCs über eine Kontaktliste zu Volljurist\*innen, die für Nachfragen zu Fällen genutzt werden kann (24). Die Personen auf dieser Kontaktliste werden oft als Beiräte des Vereins oder auch als juristische Supervisor\*innen bezeichnet. In zwei RLCs wird jedem eingehenden Fall oder zumindest jedem stattfindenden Beratungstermin fest ein\*e Volljurist\*in zugeteilt, der/die bei Fragen zur Lösung des Falls telefonisch kontaktiert werden kann. In drei RLCs sind Volljurist\*innen unmittelbar physisch bei den Beratungsgesprächen dabei oder zumindest in der Nähe und ansprechbar, beispielsweise weil sie parallel im Rahmen der gleichen Sprechstunde ebenfalls beraten. In fünf anderen RLCs wird jeder Fall-Lösungsvorschlag von Volljurist\*innen kontrolliert, bevor er der ratsuchenden Person vermittelt wird.

Des Weiteren organisiert die Mehrheit der RLCs (18) eine regelmäßige „Juristische Supervision“, in der alle aktiven Berater\*innen gemeinsam mit einem/-r Volljurist\*in ihre Fälle und Lösungsvorschläge

besprechen. Diese Veranstaltungen finden meistens ein oder zwei Mal im Monat statt.



### 3. Aus- und Fortbildung

Im Sinne des Konzepts der clinical legal education, auf das sich RLCs beziehen, ist die Beratungstätigkeit, sprich die Arbeit am konkreten Fall, Teil der (juristischen) Ausbildung. In diesem weiten Verständnis ist der gesamte Prozess der Vorbereitung bis zur Durchführung der Rechtsberatung als (praxisorientierte) Ausbildung zu verstehen. Diese ergänzt das ansonsten stark theoriegeprägte und wenig interdisziplinäre Jurastudium.

Im Konkreten ist in RLCs die Tendenz einer zeitlichen Auftrennung zu beobachten, die eine theoriegeprägte Vorbereitung als Ausbildung versteht, die Grundlage für die dann folgende Beratungstätigkeit ist. Dagegen werden Angebote für die aktiven Berater\*innen im Folgenden als Fortbildung bezeichnet.

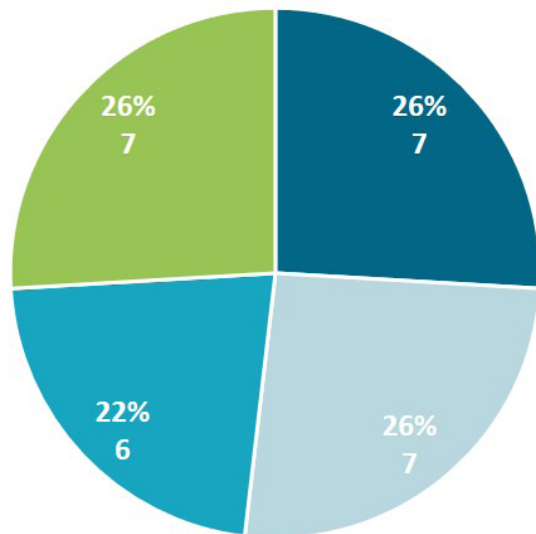
Alle RLCs organisieren Ausbildungsprogramme, um neue Berater\*innen auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Je nach Art und Umfang der Beratungsangebote der RLC sind diese unterschiedlich ausgestaltet.

#### *a. Qualifikation der Teilnehmenden*

Es ist je nach RLC unterschiedlich, wer am Ausbildungsprogramm und damit potentiell aktiv an der Beratung teilnehmen darf. Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen a) RLCs, die allen Interessierten offen stehen, b) RLC, die allen Studierenden offen stehen (ggf. mit der Einschränkung eines Jura-Studium, manchmal ab einem bestimmten Semester oder mit bestimmten Leistungsnachweisen). In einigen RLCs müssen die Interessierten ein Bewerbungsverfahren durchlaufen. In diesen RLCs gibt es stets ein begrenztes Kontingent an „Ausbildungsplätzen“.



In 14 RLCs (52%) müssen angehende Berater\*innen Jura studieren (in einer RLC alternativ soziale Arbeit). In drei RLCs (11%) müssen Berater\*innen die juristische Zwischenprüfung bestanden haben, in vier weiteren RLCs mindestens im 3. Jura-Fachsemester sein. In sechs RLCs müssen die Teilnehmenden zwar nicht Jura studieren, aber zumindest eingeschriebene Studierende sein. Damit stehen 7 RLCs (26%) auch Nicht-Universitätsangehörigen für eine Tätigkeit als Berater\*in offen.



- Drei jurist. Fachsemester oder jurist. Zwischenprüfung
- Jura-Student\*in
- allgemein Student\*in
- keine

Unabhängig von der formalen Status-Anforderung ist in 13 RLCs (48%) ein Anmeldungs-/Bewerbungsverfahren verpflichtend. In diesen Verfahren verlangen RLCs Motivationsschreiben (12 RLCs = insgesamt 44% der RLCs), ein persönliches Auswahlgespräch (5; 19%) und in einem Fall das Lösen von einfachen asylrechtlichen Fällen, sozusagen als Einstiegstest.

#### *b. Anzahl der Teilnehmenden*

Nach der Anzahl der jährlich ausgebildeten Personen befragt, antworten die RLCs insgesamt mit ca. 875 bis 1042. Da drei RLCs die Frage nicht beantwortet haben, macht dies bei 24 vorliegenden Angaben einen Schnitt von etwa 40 Personen, die pro RLC jährlich ein Ausbildungsprogramm absolvieren. Rechnet man allerdings die RLC Berlin heraus, deren Reichweite mit mehreren Hundert Teilnehmenden außergewöhnlich hoch ist, kommt man auf einen Schnitt von 34 Personen.

#### *c. Qualifizierung der Teilnehmenden*

Alle RLCs bieten ein Ausbildungsprogramm. In RLCs, in denen jeder einzelne Fall volljuristisch begleitet wird, kann sich dieses auf ein Tagesseminar zum Ablauf der Beratung beschränken. In diesen RLCs wird „am Fall“ gelernt und durch die stetige Überprüfung durch Volljurist\*innen die Qualität der Beratung sichergestellt.

In der Regel beinhalten die Ausbildungsprogramme jedoch deutlich zeitintensivere Einführungen, bevor in die Beratung eingestiegen werden darf. Der Umfang ist sehr unterschiedlich. Die Ausbildungsprogramme erstrecken sich von einem bis zu zwei Semestern. In einer RLC müssen 4 von 6 Übungen besucht werden, in einer anderen 6 Tagesseminare, in wieder einer anderen 9 von 12 Vorlesungen. In

vielen RLCs gibt es auch eine Mischung verschiedener Formate, zum Beispiel aus einer Vorlesung, einem Kompaktseminar, einem Praxisseminar und zuletzt einer Abschlussklausur. Entweder im Rahmen dieser Veranstaltung oder als Zusatzveranstaltung findet oft eine Art „Eingliederungs-Workshop“ statt, in dem der Ablauf der Beratung erläutert und ggf. simuliert wird. Nicht selten verlangen RLCs zudem den Nachweis eines Praktikums in einer Einrichtung außerhalb der RLC, z.B. bei einem/-r Rechtsanwält\*in, einer Migrationsberatungsstelle, einer Behörde oder einem Verwaltungsgericht mit Schwerpunkt auf Asyl- und/oder Migrationsrecht. Wo dies nicht gefordert ist, wird die Absolvierung eines Praktikums gefördert, beispielsweise über die Zurverfügungstellung von Kontakten und Adressen. Der Einstieg in die Beratung erfolgt häufig über eine gewisse Anzahl an Hospitationen bei erfahreneren RLC-Berater\*innen.

Teilnehmende, die sich zum/-r Berater\*in qualifiziert haben, müssen zumeist sowohl die juristische Supervision als auch regelmäßig Fortbildungen besuchen. Im Durchschnitt wird der Besuch einer Fortbildung pro Semester verlangt.

Erwähnenswert ist in diesem Kontext die neunseitige Ausbildungsordnung des Refugee Law Clinic Cologne e.V., die die Voraussetzungen zur Mitarbeit in der Beratung detailliert festlegt.<sup>10</sup>

#### *d. Inhalte der Lehre*

Die Ausbildungsprogramme der RLCs sind in Umfang und Inhalt sehr unterschiedlich. Erwartungsgemäß decken sich die in RLCs vorkommenden juristischen Lehrinhalte mit dem Umfang der Beratung (s.o.). Des Weiteren thematisieren einige RLCs nicht-juristische Inhalte, die die praktische Beratungstätigkeit unterstützen (Traumalehre/Resilienz; Interkulturelle Kompetenz; Diversity-Training; Gender-Workshop). Insgesamt kommen in RLCs damit folgende im Schaubild dar-

gestellte Lehrinhalte vor (wobei keine RLC alle Inhalte abdeckt).



## Armbruster-Studie zu Inhalten der RLC Ausbildung

Ergänzt werden können die Angaben zu den Inhalten der Lehre durch eine von Prof. Wolfgang Armbruster durchgeführte Studie. Für diese führte das Beiratsmitglied des Verbands eine Umfrage unter den Teilnehmenden des RLC-Bundestreffens vom 06. – 09. September 2018 durch. An diesem Treffen nahmen bis zu zwei Vertreter\*innen von insgesamt 24 RLCs teil. Die Umfrageergebnisse stellen daher eine gelungene Momentaufnahme über mögliche Schwerpunktsetzungen in RLCs dar.

Den Befragten wurde eine Liste verschiedener Themen im Migrationsrecht vorgelegt. Die Teilnehmenden sollten einschätzen, ob das jeweilige Thema für die RLC-Ausbildung 1. interessant, 2. unwichtig, 3. nicht so wichtig, 4. wichtig oder 5. sehr wichtig ist. Zum Schluss konnten die Teilnehmenden wichtige Themen ergänzen, nach denen nicht gefragt wurde. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt:

### Verwaltungsrechtliche Grundlagen

insbesondere Allg. Vw-Recht unter besonderer Berücksichtigung des Flüchtlingsrechts

Sehr wichtig	11
Wichtig	9
Nicht so wichtig	7
Keine Bewertung	2

1 x Crash-Kurs

## Grundlagen des Ausländerrechts und Arbeitsweise im Ausländerrecht

insbesondere

- die verschiedenen Ausländergruppen und Rechtsgrundlagen
- Einreise und Aufenthalt insbes. die verschiedenen Aufenthaltstitel und Aufenthaltzwecke einschl. Einreise nach der EU-Visum-VO und Schengen
- die Duldung
- die Aufenthaltsbeendigung insbes. Ausreisepflicht und Abschiebung

Sehr wichtig	26
Wichtig	4

## Einführung in das Asyl- und Flüchtlingsrecht und zum Asylverfahren

insbesondere Zuständigkeiten, Gang des Verfahrens, Asylgesuch, Antragstellung, BüMa, Aufenthaltsgestattung, Überblick zu Dublin, EASY-Verteilung, Anhörung, Entscheidungen des BAMF und die Rechtsfolgen

Sehr wichtig	27
Wichtig	1
Nicht so wichtig	2

### Einzelheiten des Dublin-Verfahrens

insbes. Gang des Verfahrens, Rechte und Pflichten, Probleme

Sehr wichtig	10
Wichtig	13
Nicht so wichtig	7

### Basiswissen zu unbegleiteten Minderjährigen (UMF)

Sehr wichtig	4
Wichtig	13
Nicht so wichtig	12
Keine Bewertung	1

### Zweitantragsverfahren und Drittstaatenregelung

Sehr wichtig	1
Wichtig	14
Nicht so wichtig	12
Keine Bewertung	3

### Pflichten der Asylsuchenden im Asylverfahren

Sehr wichtig	8
Wichtig	18
Nicht so wichtig	3
Keine Bewertung	1

### Anhörung im Asylverfahren und Anhörungsvorbereitung

Sehr wichtig	16
Wichtig	5
Nicht so wichtig	8
Keine Bewertung	2

### Die materielle Prüfung des Schutzstatus

insbesondere System der Status und Positionen, Normebenen und ihr Verhältnis zueinander, Flüchtlingseigenschaft (Inklusionsklauseln + Exklusionsklauseln) sowie Asylberechtigung, Subsidiärer Schutz und Nationaler subsidiärer Schutz, Beispielfälle, Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung

Sehr wichtig	11
Wichtig	13
Nicht so wichtig	3
Interessant	1
Unbekannt	2

### Recherche und Quellen für Herkunftslandinformationen

Sehr wichtig	2
Wichtig	10
Nicht so wichtig	17
Interessant	1

### Rechtsschutz im Asyl- und Flüchtlingsrecht

insbesondere das verwaltungsgerichtliche Verfahren, Klagearten und Klageanträge sowie Eil-rechtsschutz, Zustellung von Bescheiden im Asylverfahren, Kostenrecht (Gerichts-kosten und Rechtsanwaltskosten im Asylprozess einschließlich Prozesskostenhilfe-PKH)

Sehr wichtig	20
Wichtig	6
Nicht so wichtig	3
Interessant	1
Unbekannt	1

### Pass und sonstige Dokumente im Ausländerrecht sowie Passbeschaffung durch den Ausländer

Sehr wichtig	11
Wichtig	15
Nicht so wichtig	4

### Basiswissen zu den Rechten und Pflichten nach einer Schutzzuerkennung

Sehr wichtig	8
Wichtig	8
Nicht so wichtig	11
Interessant	2
Unbekannt	1

### Basiswissen zum Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Integrationskurse

Sehr wichtig	8
Wichtig	10
Nicht so wichtig	11
Keine Bewertung	1

### Zugang in den Arbeitsmarkt bzw Erwerbstätigkeit von Drittstaaten, bei Besitz eines Aufenthaltstitels, bei Asylbewerbern und bei Ausländern mit Duldung

Sehr wichtig	4
Wichtig	13
Nicht so wichtig	11
Unwichtig	1
Unbenannt	1

### Die Ausbildungsduldung

Sehr wichtig	16
Wichtig	9
Nicht so wichtig	5

### Aufenthaltsverfestigung

Insbesondere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU

Sehr wichtig	6
Wichtig	11
Nicht so wichtig	10
Unwichtig	2
Unbenannt	1

**Basiswissen Familienzusammenführung  
Insbesondere nach Dublin-III, Familiennachzug und Familienasyl**

Sehr wichtig	20
Wichtig	8
Nicht so wichtig	1
Unwichtig	1

**Familien-Nachzug und Familien-Asyl**

Sehr wichtig	17
Wichtig	9
Nicht so wichtig	3
Unwichtig	1

**Erlöschen der Rechtsstellung(en) im Flüchtlingsrecht**

Sehr wichtig	2
Wichtig	15
Nicht so wichtig	7

Unwichtig	2
Unbekannt	1

**Das Asyl-Folgeverfahren**

Sehr wichtig	4
Wichtig	12
Nicht so wichtig	12
Unwichtig	1
Unbekannt	1

**Sozialleistungen und Flüchtlingsrecht**

Sehr wichtig	9
Wichtig	9
Nicht so wichtig	10
Unwichtig	2

**Basiswissen zum Staatsangehörigkeitsrecht**

einschl. Staatenlosigkeit und Einbürgerung

Sehr wichtig	2
Wichtig	6
Nicht so wichtig	18
Unwichtig	3

Unbekannt	1
-----------	---

### Basiswissen zu den Integrationskursen

Sehr wichtig	5
Wichtig	16
Nicht so wichtig	6
Interessant	3

### Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nach dem AufenthG

Insbesondere die Ausweisung und ihre Rechtsfolgen

Sehr wichtig	8
Wichtig	15
Nicht so wichtig	6
Unwichtig	1

### Zielstaatsbezogene und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

Insbesondere Zuständigkeiten, Duldung wegen tatsächlicher und rechtlicher Unmöglichkeit, Krankheit und Abschiebung, Eheschließung, Trennung von Familienangehörigen

Sehr wichtig	16
Wichtig	11
Nicht so wichtig	3

### Basiswissen zur Abschiebungshaft

Sehr wichtig	2
Wichtig	6
Nicht so wichtig	13
Unwichtig	6
Interessant	3

### Basiswissen zum Problem der Rechtsberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Sehr wichtig	6
Wichtig	13
Nicht so wichtig	4
Unwichtig	5
Unbekannt	2

### Ergänzungen

- Sozialrecht (zB Berechnung von Leistungen)
- Int. Familienrecht
- Arbeitsrecht (zB Ausbeutung, Arbeitsmigranten, Scheinselbständige)
- Härtefallkommission

### e. Lehrmethoden

Die oben aufgeführten Lehrinhalte werden durch verschiedene Lehrmethoden vermittelt. Unklar ist, ob mit manchen der im Folgenden als unterschiedliche Lehrmethodik aufgeführten Begriffen möglicherweise ähnliche Veranstaltungsformate gemeint sind



### f. Dozent\*innen

Für die Ausbildung greifen RLCs insgesamt auf einen großen Fundus an Dozent\*innen zurück. Eingebunden wurden insbesondere:

- Rechtsanwält\*innen
- Angehörige der Universität (Professor\*innen/ wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen), überwiegend, aber nicht nur aus dem juristischen Fachbereich
- Gerichte
- Behörden

- Zivilgesellschaftliche Organisationen, z.B. Flüchtlingsräte
- Wohlfahrtsorganisationen und andere Beratungs- und Unterstützungszentren

### g. Leistungskontrollen

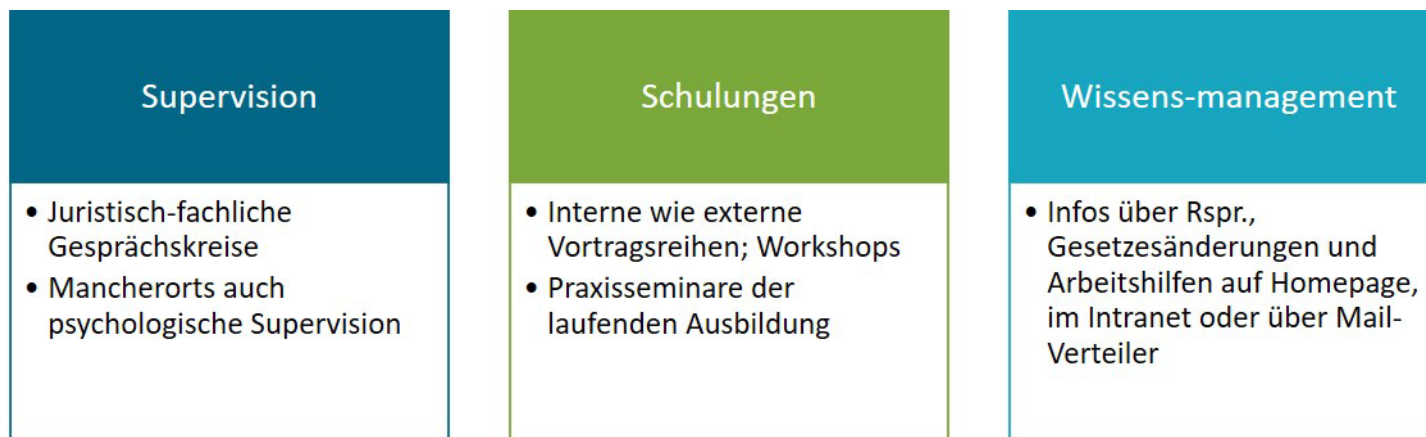
Leistungskontrollen im Rahmen des Ausbildungsprogramms sind nicht in allen RLCs vorgesehen. In der Beratung dürfte als niedrigschwellige, informelle Art der gegenseitigen Kontrolle (und Unterstützung) das übliche 4-Augen-Prinzip (s.o.) sowie die juristische Supervision gelten. Ansonsten wurden in der Befragung der RLCs unterschiedliche Formen von formellen und informellen Leistungskontrollen im Rahmen der Ausbildung offenbar, die im folgenden Schaubild dargestellt werden.

Formell	Informell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anwesenheitspflicht (Quote: ab 60%)</li><li>• Klausur (Fall-Lösungen; Multiple Choice)</li><li>• Ggf. Zweitversuch: Mündliche Prüfung mit Fallvortrag</li><li>• Eigenen Beratungsfall rechtlich ausarbeiten und darstellen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beobachtung von Wissen der Auszubildenden in Veranstaltungen</li><li>• Rückmeldung von Supervidierenden (z.B. RA) bei Schwierigkeiten</li></ul>

## *h. Fortbildung der Berater\*innen*

RLC-Berater\*innen sind nie fertig ausgebildet, sondern lernen durch ihre konkrete Beratungspraxis „unter Anleitung von Volljurist\*innen“ stets hinzu. Die Hintergründe der Beratung, Recht, Rechtsprechung und Behördenpraxis unterliegen zudem einer stetigen (Weiter-)Entwicklung, die eine regelmäßige Fortbildung der Berater\*innen erforderlich macht. RLCs organisieren zu diesem Zweck vor allem Veranstaltungen, die im Format häufig denjenigen im Ausbildungsprogramm ähneln. Zuweilen wird als eine Fortbildungsmöglichkeit auch der zumindest teilweise Besuch des jeweils aktuellen Ausbildungsprogramms nahe gelegt. Viele RLCs organisieren darüber hinaus regelmäßig Vertiefungsveranstaltungen. Zudem gibt es in der Mehr-

heit der RLCs im Rahmen der Beratungspraxis regelmäßige juristische Supervisionen (s.o.). Des Weiteren unterstützen sich Beratende untereinander. Zum einen gibt es Räume für kollegiale Fallberatung – eine RLC organisiert hierfür beispielsweise ein regelmäßiges „Berater-Café“, eine andere einen „Open Space“. Zum anderen verwalten einige RLCs ein eigenes Wissensmanagement, das den Berater\*innen zur Verfügung gestellt wird. Es gibt eigene fachliche Newsletter, soziale Gruppen beziehungsweise Chaträume und E-Mail-Verteiler, in denen aktuelle Entwicklungen besprochen werden sowie Intranets, in denen beispielsweise aktuelle Arbeitshilfen und Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.



### *i. Reflexionsangebote*

Die Reflexion über Rollenverständnis und Grenzen der (eigenen) Rechtsberatung wird in RLCs aktiv gefördert, allerdings in unterschiedlicher Weise und Intensität. 9 RLC (33 %) integrieren die Reflexion in ihre Ausbildungsprogramme, zum Beispiel im Rahmen von Workshops oder Seminaren. 7 RLCs (24 %) lassen entsprechende Räume für die Berater\*innen während der (psychologischen und/oder juristischen) Supervision. 6 RLCs (20 %) organisieren informelle Treffen wie beispielsweise ein Berater\*innencafé auch zum Zwecke eines reflektierenden Austausches. Während drei RLCs auf Gesprächsangebote von RLC-Leitenden/-Vorständen verweisen, setzt eine RLC aktiv auf kollegiale Reflexionsgespräche unter den Berater\*innen. Einige RLCs räumen an dieser Stelle allerdings noch Verbesserungspotential ein.

### *j. Weitere Unterstützungsangebote für Berater\*innen*

Neben den bereits genannten Angeboten der Aus- und Fortbildung haben RLCs viele verschiedene Ideen entwickelt und umgesetzt, die der Unterstützung der Berater\*innen dienen. In RLCs gibt es daher, je nach Standort, zum Beispiel:

- Büroausstattung wie z.B. mobiler Scanner, Drucker, (Online-)Faxgerät
- Zurverfügungstellung von Literatur, Arbeitshilfen und Online-Datenbanken
- Ein Buddy- oder Mentoring-Programm, das gezielt angehende und neue Berater\*innen mit erfahreneren Berater\*innen vernetzt
- Information über und tw. Finanzierung von externen Fortbildungsmöglichkeiten

- Workshops „von Studierenden für Studierende“
- Veranstaltungen zum Kennenlernen und Vernetzen
- Feste Ansprechpersonen für Anliegen aller Art (v.a. bezahlte Personalstellen)

### *k. Teambuilding*

Über die fachliche Aus- und Fortbildung hinaus stellen sich viele RLCs die Frage des Teambuildings: Wie können wir eine Atmosphäre schaffen, in der sich die Beteiligten wohlfühlen, gerne und langfristig engagieren? Es wird angenommen, dass ein solidarisches und nachhaltiges Miteinander positiven Einfluss auch auf die Qualität der Rechtsberatung nehmen kann. Im Vordergrund der diesbezüglichen Überlegungen stehen gemeinsame Aktivitäten. Einige RLCs integrieren ein „Ausbildungswochenende“ in ihr Programm, für das alle Beteiligten für wenige Tage in eine auswärtige Unterkunft reisen und dort inhaltlichen Veranstaltungen beiwohnen. Während sich eine solche Veranstaltung eher an Teilnehmende des Ausbildungsprogramms richtet, gibt es zum Beispiel in der RLC Hamburg eine jährliche „Winterklausur“, für die alle RLC-Mitwirkenden für zwei Tage in ein Seminarhaus fahren. Dort nehmen also unter anderem Berater\*innen, Teilnehmende des aktuellen Ausbildungszyklus und Dolmetschende gemeinsam an Workshops, Diskussionen und Planungssitzungen teil. Im kleineren, aber beständigeren Rahmen erfüllen ähnliche Zwecke etwa Stammtische, Buddy- und Mentoring-Systeme oder gesellige Veranstaltungen, seien es Diskussionsrunden, ein Sommerfest oder eine Soli-Party.

## 4. Sprachmittlung

### *a. Einsatz von Sprachmittler\*innen*

Fast alle RLCs greifen auf Sprachmittler\*innen zurück [24; 89 %]. Von ihnen werden geeignete Sprachkenntnisse und gegebenenfalls die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung erwartet.

Die Sprachmittler\*innen unterstützen vor allem die Durchführung von Beratungsgesprächen, übersetzen aber auch Dokumente etwa für die Öffentlichkeitsarbeit von RLCs (z.B. Informationsflyer; Homepage).

### *b. Angebot der Sprachmittler\*innen*

Die meisten Sprachmittler\*innen arbeiten ehrenamtlich. In drei RLCs erhalten Sprachmittler\*innen eine finanzielle Aufwandsentschädigung oder ein Honorar für ihre Tätigkeit. In zwei weiteren RLCs werden unter bestimmten Voraussetzungen Dolmetscher\*innen direkt von einem Kooperationspartner der RLC bezahlt.

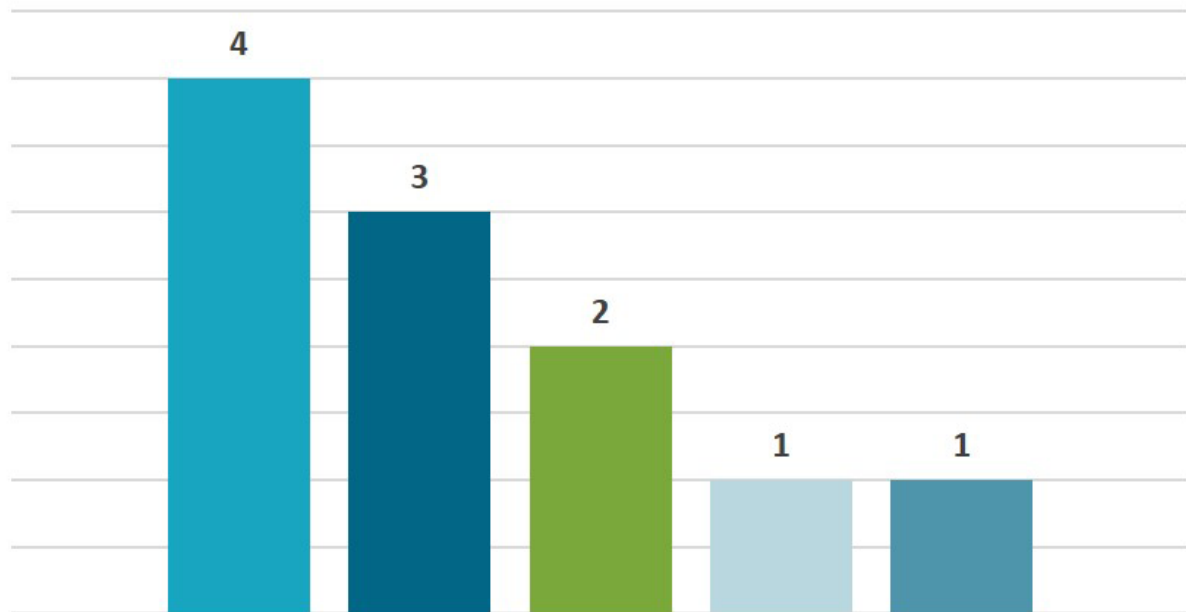
19 der 24 auf Sprachmittler\*innen zurückgreifenden RLCs (79 %) bieten bis auf maximal ein kurzes Einweisungsgespräch unmittelbar vor der Beratung keine eigenen Aus- oder Fortbildungsangebote an. Allerdings greifen vier dieser 19 RLCs auf die Dolmetschendenpools anderer Vereine zurück, die die Aus- und Fortbildung der Sprachmittler\*innen garantieren. Ergo kommen in 15 von 24 RLCs (62,5 %) Sprachmittler\*innen zum Einsatz, für die keine Fortbildungsmöglichkeit gewährleistet ist. In den fünf RLCs, die eigene Angebote geschaffen haben, gibt es verschiedene Formen der Unterstützung der Sprachmittler\*innen.

Als besonders fortschrittlich dürften die drei RLCs gelten, die ein

Ausbildungsprogramm für Sprachmittler\*innen entwickelt haben. Während dieses in einem Fall aus einer halbtäglichen Einführung in das Konsekutivdolmetschen, in einem weiteren Fall aus einem zweitägigen Workshop am Sprachenzentrum der Universität inklusive eines Workshop-Teils zum rechtlichen Teil der Beratung besteht, hat sich in Augsburg seit Mitte 2016 eine sogenannte „Language Clinic“ etabliert.<sup>11</sup> Diese organisiert zweimal jährlich ein aus Vorlesungen und Workshops bestehendes Ausbildungsprogramm (Themen u.a.: Grundlagen des Asylrechts; Interkulturelle Kompetenzen; Arbeit als Dolmetscher\*in; Übersetzen von Texten), um Sprachmittler\*innen auf die Tätigkeit für die Law Clinic Augsburg vorzubereiten.

In zwei RLCs erhalten die Sprachmittler\*innen vor ihrem ersten Einsatz einige Materialien und eine Vokabelliste/Glossar um sich vorzubereiten zu können. In einer dieser RLCs werden die Sprachmittler\*innen zudem auf externe Schulungsangebote hingewiesen, deren Teilnahme die RLC bezahlt. Ferner besteht dort die Möglichkeit der Teilnahme an einer psychologischen Supervision, die zweimonatlich auch für die Berater\*innen der RLC offen steht.

- Qualifizierung durch anderen Verein
- Eigenes Ausbildungsprogramm
- Vokabelliste
- Externe Schulungsangebote
- Psych. Supervision



# Ausblick

RLCs sind sehr junge Einrichtungen. In ihnen kommen viele engagierte, kreative Personen zusammen. Beeindruckend ist das Maß an Leidenschaft und ehrenamtlichem Einsatz, durch das innerhalb weniger Jahre ein überwiegend zivilgesellschaftliches Netzwerk von RLCs aufgebaut worden ist. Die Beteiligten möchten weiterhin an sich und ihren Projekten arbeiten. Sie verbessern kontinuierlich sowohl die Aus- und Weiterbildung als auch die Rechtsberatung. Sie probieren neue Ideen aus. Die Beteiligten stehen oft juristischen Fakultäten, zumindest aber in jedem Fall einer Hochschule nahe. Daher ist es zumindest irritierend, dass sich die Studierenden oft zu wenig von den Universitäten unterstützt fühlen. Hier besteht ein außergewöhnliches Potential für Kooperation und Zusammenarbeit, von der sowohl Forschung und Wissenschaft, Lehre und Praxis profitieren. Ebenso, wie sich RLCs und andere Migrationsberatungsstellen, Rechtsanwaltschaft und Zivilgesellschaft, zunehmend aufeinander einspielen, ist dies auch im Verhältnis zu einzelnen Lehrstühlen, Fakultäten und Universitäten zu erwarten.

Alle Beteiligten in RLCs eint die Vision rechtsstaatlicher Fairness für alle Menschen. RLCs sind also nicht nur akademische Ausbildungs-, sondern Projekte für mehr soziale Gerechtigkeit. Besonders eindrücklich zeigt sich dies an den intensiven Projekten auf den ägäischen Inseln Samos (RLC Berlin) und Chios (Equal Rights Beyond Borders, vormals: RLCs abroad) und dort, wo RLCs gezielt beispielsweise in Erstaufnahmeeinrichtungen, im ländlichen Raum oder in der Abschiebehaft Beratungsleistungen organisieren. Über die Unterstützung im Einzelfall hinaus ringen RLCs darum, wie sie Erfahrungen und Kenntnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Ihre Einblicke in die rechtlichen und bürokratischen Schwierigkeiten, denen Ratsuchende gegenüberstehen, sind wertvolle Beispiele aus der

Praxis. Für ihre integrationsfördernde juristische Beratungs- und Betreuungsbearbeitung mit geflüchteten Menschen wurden die RLCs im Jahr 2019 mit der Theodor-Heuss-Medaille geehrt. Die Auszeichnung ist Ansporn, sich weiterhin verstärkt gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen.

Die Mischung aus Motivationen, aus persönlichem Nehmen und Geben (Lernen und Beraten), aus Wirkungsmodell und kurz- wie langfristigen Zielen macht aus RLCs einen Akteur, der sich flexibel an den Bedürfnissen der Ratsuchenden orientiert. Mit RLCs ist – der Kürze eines einzelnen Studiums zum Trotz – langfristig zu rechnen.

## I. Ziele von Refugee Law Clinics

Die Arbeit der RLCs verfolgt drei Ziele:

1. Mit ihrer qualifizierten Rechtsberatung bieten RLCs Geflüchteten und Migrant\*innen einen verbesserten Zugang zum deutschen Rechtsstaat.
2. Zugleich sorgen sie mit der engen Verzahnung von Praxis und Ausbildung für eine hochwertige Qualifizierung, vor allem von (angehenden) Jurist\*innen in den Bereichen Migrations-, Asyl- und Aufenthaltsrecht.
3. Nicht zuletzt kommen in Refugee Law Clinics Wissenschaftler\*innen, Praktiker\*innen, zivilgesellschaftliche Akteure und Migrant\*innen zusammen, um in den Kommunen gemeinsam Integrationsprozesse zu gestalten.

## II. Zielgruppen

### 1. Geflüchtete in Deutschland

Die Arbeit der RLCs zielt direkt darauf ab, Geflüchteten in Deutschland den Zugang zum Recht zu verschaffen, der ihnen oft verwehrt bleibt. Gleichzeitig ist diese Beratung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen durch die enge Anbindung an juristische Fakultäten und eine Anleitung durch Volljurist\*innen qualitativ besonders hochwertig. RLCs entgegenen somit aktiv einer Diskriminierung Geflüchteter in Deutschland und sorgen zugleich für die Durchsetzung des (internationalen) Migrationsrechts.

### 2. Studierende

In RLCs werden Studierende zu „Integrations-Ermöglicern“ ausgebildet. Bereits früh im Studium erleben sie in der konkreten Beratungspraxis, was es heißt, sich als „social justice lawyers“ für die Durchsetzung von Recht für sozial benachteiligte Gruppierungen in Deutschland einzusetzen. Zugleich werden sie im Netzwerk Gleichgesinnter gestärkt und sind Teil einer jungen, deutschlandweiten Bewegung für soziale Gerechtigkeit.

### 3. Universitäten

Durch die Anbindung der RLCs an Universitäten und teilweise Aufnahme des Konzepts der „Clinical Legal Education“ in universitäre Curricula erbringen RLCs einen Beitrag zu einer besonders praxisnahen Ausbildung. Die Aufnahme migrationsrechtlicher Fragestellungen in die Curricula, die im deutschen Wissenschaftsbereich bis dato ein Nischendasein fristen, sorgt in Zeiten globaler Fluchtbewegungen

für eine sinnvolle Ergänzung des Jurastudiums und angrenzender Fachbereiche. Universitäten sind insoweit nicht nur wissenschaftliche Ausbildungsstätten, sondern werden selbst zu „Akteuren sozialen Wandels“.

### 4. NGOs und ehrenamtliche Berater\*innen

Nicht zuletzt ermöglichen RLCs auch eine Qualifizierung von weiteren in der Geflüchteten-Beratung aktiven NGOs und Ehrenamtlichen in rechtlichen Fragestellungen, die direkt der (rechtlichen) Integration Geflüchteter in Deutschland zugutekommt. Sie unterstützen ihr Umfeld und leisten mit ihrem praxisorientierten, migrationsrechtlichen Blick einen Beitrag für gesellschaftliche (Fach-)Debatten.

# Anhang

## I. Endnoten

- 1 BT-Drs. 19/8258, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908258.pdf>.
- 2 Vgl. den Praxisreport Nr. 3 mit einem Beispiel von der RLC Gießen: <https://rlc-deutschland.de/report-nr-3-zugangzum-recht-qualitaetsverlust-im-asylverfahren-durch-mangelnde-anhoerungsvorbereitung/>.
- 3 <https://www.proasyl.de/news/sondierungen-sieg-der-hardliner-ueber-humanitaet-und-menschenrechte/>; vgl. auch den Praxisreport Nr. 1 mit einem Beispiel der RLC Berlin: <http://rlc-deutschland.de/report-nr-1-zugangzumrecht-eisenhuettenstadt/>; Praxisreport Nr. 2 mit einem Beispiel der RLC Regensburg: <http://rlc-deutschland.de/report-nr-2-zugangzumrecht-bayerisches-transitzentrum/>
- 4 BT-Drs. 19/621, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/006/1900621.pdf>.
- 5 BT-Drs. 19/8701, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/087/1908701.pdf>.
- 6 Siehe dazu auch BT-Drs. 19/7818, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/078/1907818.pdf>; <https://www.proasyl.de/hintergrund/viel-hilft-nicht-viel-widerrufs-und-ruecknahme-aktionismus-beim-bamf/>.
- 7 <https://rlc-deutschland.de/rlc-goes-un-ein-gastbeitrag-der-rlc-berlin/>.
- 8 <http://rlc-deutschland.de/veroeffentlichungen/>.
- 9 <http://rlc-deutschland.de/veroeffentlichungen/>.
- 10 Siehe <http://lawcliniccologne.com/der-verein/ausbildungsordnung/>.
- 11 <https://www.lawclinic-augsburg.de/language/>.

## II. Fragebogen

### Struktur und Aufbau der RLC

1. Name + Kontaktdaten Ansprechpartner\*in für Fragebogen
2. Name des Projekts + Standort
3. Organisationsform (z.B. e.V., Uniprogramm o.ä.)
4. Gründungsjahr
5. Anzahl aktiv beteiligter Personen an Aufbau und Organisation
6. Anzahl Haupt- oder Nebenamtlicher
7. Mit welchen Personen oder Organisationen wird für Struktur+Aufbau wie zusammengearbeitet?
8. Wie hoch ist der aktuelle jährliche Finanzbedarf?
9. Wie wird der aktuelle Finanzbedarf gedeckt?
10. Welche regelmäßigen Termine gibt es zwecks RLC-Organisation?
11. Welche festen Zuständigkeits-/Tätigkeitsbereiche gibt es in der RLC-Organisation?
12. Wie gut ist die RLC mit lokalen Akteur\*innen (insbesondere der Flüchtlingsarbeit) vernetzt?
13. Welche sind feste oder lose Partner\*innen?
14. Wie sieht die Zusammenarbeit aus?
15. Welche Presse-Kontakte sind vorhanden?
16. Welche Medien werden für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt?
17. Wie werden personenbezogene Daten der Mitglieder/Aktiven geschützt?
18. Inwieweit wird Raum geschaffen für Reflexion über Rolle, Grenzen und Möglichkeiten der RLC?
19. Gibt es zu obenstehenden Fragen oder allgemein zu Struktur und Aufbau selbst erstellte (Wissens-)Materialien?
20. Inwieweit wird Unterstützung bei Struktur und Aufbau durch

den Bundesverband begrüßt?

21. Wie könnte/sollte Unterstützung aussehen?
22. Sonstige Angaben. Platz für Besonderheiten der RLC, die nicht abgefragt bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
23. Anmerkungen/Hinweise für den Bundesverband/ Konkreter Unterstützungsbedarf bzw. -Vorschlag
24. Ggf. Ergänzungen

### Rechtsberatung

25. Adressat\*innen des Angebots
26. Regelmäßigkeit und jeweilige zeitliche Dauer des Angebots
27. Ort(e) des Angebots
28. Themen (welche Rechtsbereiche?)
29. Wie weit geht die Beratung? (rechtl. Aufklärung ≠ Verfassen von Schreiben an Behörden oder Gerichte)
30. Wie viele Berater\*innen sind aktiv in der RLC?
31. Wie viele (individuelle) Beratungen führt die RLC etwa pro Monat durch?
32. Wie viele Berater\*innen (ggf. Protokollant\*innen) sind bei einer Beratung anwesend?
33. Welche Einbindung von Volljurist\*innen gibt es in die Beratungsfälle?
34. Wie viele Personen sind in einen Beratungsfall involviert?
35. Gibt es eine bestimmte Aufteilung?
36. Gibt es einen Code of Conduct/Beratungsleitfaden?
37. Falls ja, wie wird er zur Kenntnis der Beratenden gebracht?
38. Wie werden Fälle und Arbeitsschritte dokumentiert?
39. Gibt es eine schriftliche Beratungsvereinbarung mit den Ratsuchenden?

40. Falls ja, wann wird die Beratungsvereinbarung mit Ratsuchenden abgeschlossen?
41. Wie werden Ratsuchende über Arbeit und Grenzen der RLC-Unterstützung informiert?
42. Welche Arten von Supervision gibt es (wie oft)? Inwieweit sind diese verbindlich?
43. Wie werden Berater\*innen strukturell/fachlich oder auf sonstige Art bei der Beratung unterstützt?
44. Mit welchen Personen oder Organisationen wird für Beratung und Supervision wie zusammengearbeitet?
45. Wie werden personenbezogene Daten der Ratsuchenden geschützt?
46. Gibt es zu obenstehenden Fragen oder allgemein zur Rechtsberatung selbst erstellte (Wissens-)Materialien?
47. Inwieweit wird Unterstützung bei Struktur, Aufbau und Durchführung der Rechtsberatung durch den Bundesverband begrüßt?
48. Wie könnte/sollte Unterstützung aussehen?
49. Sonstige Angaben. Platz für Besonderheiten der RLC, die nicht abgefragt bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
50. Anmerkungen/Hinweise für den Bundesverband
51. Ggf. Ergänzungen

### **Aus- und Weiterbildung von Berater\*innen**

52. Welche Voraussetzungen gibt es um Berater\*in zu werden?
53. Welche Voraussetzungen gibt es um Berater\*in zu bleiben?
54. Etwa wie viele Personen werden in welchem Rhythmus ausgebildet?
55. Gibt es ein Anmelde/Bewerbungsverfahren? Falls ja: Was wird im Verfahren erwartet?
56. Was ist Voraussetzung um am Ausbildungsprogramm teilzunehmen?

- men?
57. Welche Ausbildungsangebote/ Einweisungen gibt es? Inwieweit sind diese verbindlich?
58. Welche Fortbildungsangebote gibt es? Inwieweit sind diese verbindlich?
59. Welche Art von Leistungskontrollen (z.B. Klausuren) gibt es? Wann/ Wie oft?
60. Gibt es für Beratende Praktika/Hospitationen bei einschlägigen Akteur\*innen in der Arbeit mit Schutzsuchenden (Rechtsanwäl\*innen, Beratungsstellen, etc.)? Wie unterstützt die RLC hierbei?
61. Wie werden Berater\*innen strukturell/fachlich oder auf sonstige Art in der Ausbildung unterstützt?
62. Mit welchen Personen oder Organisationen wird für Aus- und Weiterbildung wie zusammengearbeitet?
63. Inwieweit wird Raum geschaffen für Reflexion über Rolle, Grenzen und Möglichkeiten der Beratung?
64. Gibt es zu obenstehenden Fragen oder allgemein zur Aus- und Weiterbildung von Berater\*innen selbst erstellte (Wissens-)Materialien?
65. Inwieweit wird Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung u.ä. durch den Bundesverband begrüßt? Wie könnte/sollte Unterstützung aussehen?
66. Sonstige Angaben. Platz für Besonderheiten der RLC, die nicht abgefragt bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
67. Anmerkungen/Hinweise für den Bundesverband
68. Ggf. Ergänzungen

## Sprachmittlung

69. Was ist Voraussetzung um sprachmitteln zu dürfen?
70. Zu welchen Zwecken werden Sprachmittler\*innen eingesetzt?
71. Welche Ausbildungsangebote/ Einweisungen gibt es? Inwieweit sind diese verbindlich?
72. Welche Fortbildungsangebote gibt es? Inwieweit sind diese verbindlich?
73. Wie werden Sprachmittler\*innen strukturell/fachlich/finanziell oder auf sonstige Art unterstützt?
74. Mit welchen Personen oder Organisationen wird für Sprachmittlung wie zusammengearbeitet?
75. Gibt es zu obenstehenden Fragen oder allgemein zur Aus- und Weiterbildung von Berater\*innen selbst erstellte (Wissens-) Materialien?
76. Inwieweit wird Unterstützung der Sprachmittlung durch den Bundesverband begrüßt? Wie könnte/sollte Unterstützung aussehen?
77. Sonstige Angaben. Platz für Besonderheiten der RLC, die nicht abgefragt bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
78. Anmerkungen/Hinweise für den Bundesverband
79. Ggf. Ergänzungen